

COVID-19-Präventionskonzept

für die Betriebsaufnahme in den Berufsschülerheimen des Landes Salzburg

Salzburg, am 6. August 2020
(2. ergänzte Fassung, Stand 25.8.2020)

Verfasser:

Dr. Ingrid Schubert, Arbeitsmedizinerin und Hygienefachärztin
Berndt Geier, Sicherheitsfachkraft
Mag. Stefan Huber, Geschäftsführer des AMD Salzburg

Executive Summary

Nachfolgend werden alle Empfehlungen aus diesem Präventionskonzept stichwortartig zusammengefasst:

Die 10 wichtigsten persönlichen Schutzmaßnahmen zur COVID-19-Prävention:

1. **Regelmäßiges Händewaschen:** Mehrmals täglich Hände waschen oder die Hände desinfizieren, insbesondere beim Betreten des Heims und vor dem Betreten des Speisesaals
2. **Abstand einhalten:** Mindestens 1 Meter zu allen anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt oder Heimzimmer leben
3. **Körperkontakt:** Händeschütteln, Umarmungen, Begrüßungsküsschen, etc. vermeiden
4. **Verwendung von MNS-Masken:** Die Verwendung von MNS-Masken in Gemeinschaftsbereichen ist sinnvoll oder bei entsprechenden Vorgaben der Heimleitung erforderlich
5. **Gesichtsberührung vermeiden:** Augen, Nase und Mund so selten wie möglich mit den eigenen Händen berühren
6. **Atem-, Husten- und Nieshygiene:** In ein Taschentuch oder in die Ellbogenbeuge husten oder niesen und Taschentuch sofort entsorgen
7. **Gemeinsam benutzte Arbeitsmittel oder Gegenstände desinfizieren:** Gegenstände oder Arbeitsmittel vor und nach eigenem Gebrauch desinfizieren bzw. reinigen
8. **Raumbelüftung sicherstellen:** Geschlossene Räume regelmäßig quer- oder stoßlüften
9. **Auf Krankheitssymptome sofort reagieren:** Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben oder bei Erkrankung während dem Heimaufenthalt sofort die Heimleitung informieren
10. **Stopp-Corona-App:** die freiwillige Verwendung der Stopp-Corona-App wird empfohlen

Wichtige weitere Empfehlungen dieses Präventionskonzepts (fachlich gruppiert):

Hygienevorgaben:

11. Ausstattung des Berufsschülerheimes mit Desinfektionsspendern
12. Festlegung der Positionen der Hände-Desinfektionsspender und der Flächendesinfektionsmittel insbesondere in Freizeit- und Gemeinschaftsbereichen
13. Füllstände von Desinfektionsspendern, Flüssigseifenspendern und Einweg-Papierhandtuchspendern regelmäßig überprüfen
14. Ausreichende Bevorratung von Desinfektionsmittel für Fläche und Hände
15. Ausreichende Bevorratung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA): MNS-Masken, FFP-Masken, Einweg-Schutzhandschuhe, Gesichtsvisiere, Schutzkleidung
16. Verwendungsgebote für MNS-Masken, FFP-Masken, Gesichtsschilder und Einweg-Schutzhandschuhe
17. Entsorgung: Abfalleimer mit Fußbedienung mit Einweg-Plastiksäcken ausstatten
18. Anschaffung von berührungslosen Fieberthermometern
19. Fiebermessungen bei Nutzung von Gemeinschaftsräumlichkeiten nach Auftreten eines Infektionsfalles im Heim
20. Wartung von Klima- und Lüftungsanlagen. Ggfls. Filtertausch. Reinigung der Lüftungsschlitze
21. Reinigungspersonal hat Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden
22. Umfangreiche Vorgaben zur Heimzimmerreinigung beachten
23. Wischdesinfektion von regelmäßig benutzen Flächen und Objekten durch Reinigungspersonal mit viruzider / begrenzt viruzid PLUS Desinfektionslösung (Flächendesinfektion)

24. Überarbeitung der Reinigungspläne und umfassende Reinigungsdokumentation
25. Küchenpersonal hat PSA zu verwenden
26. Grundsätze des HACCP und die Hygiene-Leitlinien für Großküchen sind zu befolgen
27. Verwendungsgebote für MNS-Masken, FFP-Masken, Gesichtsschilder und Einweg-Schutzhandschuhe

Organisatorische Maßnahmen:

28. Einholung von Vorab-Zustimmungen der Heimbewohner bzw. deren Erziehungsberechtigten zu einer allfälligen Isolation, zur Durchführung von COVID-19-Tests, zur Fiebermessung, und zur Kontaktpersonennachverfolgung
29. Zeitliche und räumliche Trennung zwischen Heimbewohnern und externen Gästen (Seminargäste, Nutzer von Sportanlagen und Essensgäste)
30. Personenbeschränkung in Garderobenräumen
31. Sperre einer Aufzugsanlage für Heimbewohner mit Ausnahme körperlich beeinträchtigter Bewohner und ausgenommen Warentransportzwecke
32. Anpassung der Heimordnung entsprechend diesem Präventionskonzept
33. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Heimzimmer:

34. Einzelne Heimzimmer sollen mit maximal 4 Personen belegt werden
35. Heimzimmer, die sich einen Sanitärbereich mit einem weiteren Heimzimmer teilen, sollen mit maximal 3 Personen belegt werden (somit maximal 6 Personen im Zimmerverbund)
36. In einem Heimzimmer sind Schüler der gleichen Klasse unterzubringen

Speisesaal:

37. Im Speisesaal gibt es eine feste Platzzuteilung der Heimbewohner bei allen Mahlzeiten. Zimmermitbewohner werden gemeinsam auf einem Tisch platziert
38. Vor Betreten des Speisesaals ist eine Händedesinfektion obligatorisch
39. Einbahnsystem im Speisesaal einrichten
40. Sollten beim Anstellen zur Ausspeisung die Einhaltung der Mindestabstände von Bewohnern verschiedener Heimzimmer nicht eingehalten werden können, ist eine MNS-Maske erforderlich
41. Essensausgabe im Tablettssystem, Besteckausgabe in Einstecktaschen am Tablett
42. Buffetbetrieb vermeiden
43. Darreichung von Salz, Pfeffer, Zucker, etc. in Einweggebinden
44. Trennung von Heimbewohnern und externen Gästen bei der Ausspeisung – ggfls. Ausspeisung in mehreren Durchgängen

Sport- und Freizeiträume:

45. Abstandsgebote und Desinfektionsgebote bei Nutzung aller Sport-, Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen
46. Personenbeschränkung für einzelne Räume
47. Anmeldesystem und Anwesenheitslisten bei Nutzung des Fitnessraums, der Turnhalle und der Outdoor-Sportplätze
48. Nach einem allfälligen positiven COVID-Infektionsfall im Schülerheim: Sperre der Sportanlagen für 2 Tage und anschließende Nutzungsbeschränkungen mit einer Auflage zur Fiebermessung für weitere 10 Tage
49. Schließung der Sauna

Risikogruppen:

50. Besonderen Schutz von Risikogruppen beachten und realisieren

Verdachts- oder Infektionsfall:

51. Anreiseverbot für erkrankte Personen
52. Meldeverpflichtung von Erkrankungen mit einer COVID-19-Symptomatik
53. COVID-19-Verdachtsfall anhand der Krankheitssymptomatik erkennen und sofort reagieren
54. COVID-19 ist eine anzeigepflichtige Krankheit; jeder Verdachtsfall ist verpflichtend der Heimleitung zu melden und jeder Verdachtsfall ist verpflichtend den Gesundheitsbehörden zu melden
55. Jeder Verdachtsfall ist vorübergehend in einem Isolationszimmer unterzubringen
56. Zimmermitbewohner sind als Kategorie-I-Kontaktpersonen zu behandeln und ebenfalls vorübergehend im Heimzimmer zu isolieren
57. Dringende Empfehlung: bei jedem symptomatischen Verdachtsfall soll obligatorisch ein COVID-19-Test (PCR-Test) durchgeführt werden, auch wenn ein solcher nicht von den Gesundheitsbehörden angeordnet wird
58. Im Fall eines positiven COVID-19-Infektionsfalles ist die Behörde bei der Kontaktpersonennachverfolgung zu unterstützen
59. Je Schülerheim ist ein Isolationszimmer einzurichten und freizuhalten. Heime ab 100 Betten benötigen 2 Isolationszimmer
60. Kennzeichnung der Isolierzimmer, Festlegung von Ausstattungs- und Zutrittskriterien
61. Temporäre Verschärfung der speziellen COVID-19-Regeln im Heim nach Auftreten eines positiven Infektionsfalles

Information, Schulungen, Unterweisungen:

62. Umfassende Kommunikation der Hygieneregeln im Heimalltag
63. Umfassende Information über die Hygienevorgaben und die COVID-19-Regeln
64. Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen für Heimpersonal und Reinigungspersonal sicherstellen
65. Heimbewohner im Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln schulen und anleiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Äußere Rahmenbedingungen	6
1.1	Auftragserteilung	6
1.2	Inhalt und Zweck des COVID-19-Präventionskonzeptes	6
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
1.4	Einbeziehung der „Corona-Ampel“ für Bildungseinrichtungen	9
2.	Allgemeine Empfehlungen und Grundsätze	12
2.1	Hygienevorgaben für die Landes-Berufsschülerheime	13
2.1.1	Allgemeine Hygienevorgaben	13
2.1.2	Erforderliche Hygiene-Infrastruktur bereitstellen	15
2.1.3	Spezielle Anforderungen an die Reinigung	16
2.1.4	Hygienevorgaben für die Gastronomiebereiche / Speisesäle	18
2.1.5	Bewusstsein schaffen - Hygieneregeln kommunizieren	18
2.1.6	Sonstige Empfehlungen zur Hygiene	19
2.2	Organisatorische Maßnahmen	20
2.2.1	Zulassungsvoraussetzungen für die Heimunterkunft	20
2.2.2	Heimverbot für erkrankte Personen	21
2.2.3	Anmeldung und Ankunft im Berufsschülerheim	22
2.2.4	Regelungen betreffend die Nutzung der Heimzimmer	23
2.2.5	Regelungen zur Nutzung der Gastronomiebereiche / Speisesäle	23
2.2.6	Regelungen zur Nutzung der Allgemeinflächen und der Freizeit- sowie Sportinfrastruktur	25
2.2.7	Weitere organisatorische Vorkehrungen	30
2.3	Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen	30
2.4	Besonderer Schutz von Risikogruppen	31
2.5	Regelung beim Auftreten eines Infektionsverdacht und bei einem Infektionsfall	32
2.5.1	Ablaufprozess bei Auftreten eines Verdachtsfalles	32
2.5.2	Teststrategie: Alle symptomatischen Verdachtsfälle werden getestet	35
2.5.3	Kontaktpersonennachverfolgung	35
3.	Bestandsaufnahme in den einzelnen Berufsschülerheimen	36
3.1	LBSH Kolpinghaus	36
3.2	LBSH Aigen	38
3.3	LBSH Haunspurgstraße	39
3.4	LBSH Obertrum	40
3.5	LBSH St. Johann	41
3.6	LBSH Tamsweg	42
3.7	LBSH Hallein	43
3.8	LBSH Walserfeld	44
3.9	LBSH Kuchl	45
3.10	LBSH Zell am See	46
3.11	Zusammenfassende Darstellung der verfügbaren Heimkapazitäten	47

1. Äußere Rahmenbedingungen

1.1 Auftragserteilung

Im Land Salzburg gibt es 10 Berufsschülerheime, wobei die Heimträgerschaft teils beim Land Salzburg selbst (Landesberufsschülerheim Hallein), teils beim Salzburger Jugendherbergswerk (LBSH Aigen, LBSH Haunspurgstraße, LBSH Obertrum, LBSH St. Johann, LBSH Tamsweg, LBSH Walserfeld und LBSH Zell am See) sowie beim Verein: Kolpingfamilie Salzburg-Zentral (LBSH Kolpinghaus) und schließlich bei der Holztechnikum Kuchl BetriebsgmbH (LBSH Kuchl) liegt.

Insgesamt verfügen die zehn Heime in Vollbelegung über 1.027 Betten, die sich entsprechend der untenstehenden Tabelle auf 2-Bett-Zimmer, 3-Bett-Zimmer, 4-Bett-Zimmer und zwei 6-Bett-Zimmer verteilen:

	Gesamtanzahl Betten	Anzahl 2-Bett-Zimmer	Anzahl 3-Bett-Zimmer	Anzahl 4-Bett-Zimmer	Anzahl 6-Bett-Zimmer
LBSH Hallein	213	-	19	39	-
LBSH Kolpinghaus	30	15	-	-	-
LBSH Kuchl	120	24	24	-	-
LBSH Aigen inkl. Hostel	53	4	1	6	3
LBSH Haunspurgstr.	93	2	7	17	-
LBSH Obertrum	212	-	12	44	-
LBSH St. Johann	84	-	28	-	-
LBSH Tamsweg	58	29	-	-	-
LBSH Walserfeld	128	-	-	32	-
LBSH Zell am See	36	6	-	6	-
SUMME	1.027	80	91	144	3

Auf Grundlage einer Anfrage der Bildungsdirektion für Salzburg vom 22.6.2020, eines entsprechenden Angebots der AMD GmbH vom 25.6.2020 und einer Zuschlagserteilung vom 30.6.2020 wurde die AMD Salzburg GmbH beauftragt, ein Präventionskonzept für die Betriebsaufnahme in den Berufsschulheimen bei Mehrfachbelegung der Heimzimmer zum Zweck der Risikominimierung eines COVID-19-Infektionsgeschehens zu erstellen.

1.2 Inhalt und Zweck des COVID-19-Präventionskonzeptes

Ein enges Zusammenleben von Berufsschülern und Aufsichtspersonen im normalen Regel-Heimbetrieb unter Mehrfachbelegung der Mehr-Bett-Zimmer erhöht unzweifelhaft das Risiko im Hinblick auf eine Infektionsgefährdung oder eine Infektionsausbreitung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der zur COVID-19-Erkrankung führen kann. Es ist eine wichtige gesundheitspolitische Aufgabe der öffentlichen Hand, somit auch des Landes Salzburg, einer Ausbreitung von COVID-19 bestmöglich entgegenzuwirken. Potentiell risikoe erhöhende Handlungen, Maßnahmen oder Politiken sind folglich nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gleichzeitig ist es aber auch eine Pflichtaufgabe der Öffentlichen Hand, somit des Landes Salzburg als Schulträger, eine bestmögliche Schulbildung und Berufsausbildung der jungen Lehrlinge im Bundesland Salzburg sicherzustellen. Dazu wäre ein möglichst ungestörter Berufsschulbetrieb erforderlich. Viele Lehrlinge, die Salzburger Berufsschulen besuchen, sind auf Grund entfernter Wohnsitze (die teilweise sogar in anderen Bundesländern liegen), auf die Verfügbarkeit einer Unterkunft in einem der Berufsschülerheime angewiesen. Zur Erfüllung der öffentlichen Pflichtaufgabe Schul- und Berufsbildung ist also ein aufrechter Schulbetrieb und folglich auch ein aufrechter Schülerheimbetrieb erforderlich.

In Gegenüberstellung der beiden öffentlichen Aufgaben Infektionsvermeidung und Gewährleistung eines Berufsschulunterrichts besteht also ein klassischer Zielkonflikt. Zweck der Auftragserteilung und dieses COVID-19-Präventionskonzeptes ist es, unter strenger Einhaltung der vom Gesetz- und Verordnungsgeber eingeräumten rechtlichen Rahmenbedingungen der Bildungsdirektion und den Heimträgern Handlungsanleitungen zu geben, die das Risiko einer allfälligen COVID-19-Infektionsausbreitung bestmöglich zu reduzieren helfen. Zur Wahrung der oben genannten bildungspolitischen Ziele ist es geboten, den Heimbetrieb in Mehrfachbelegung der Mehrbett-Zimmer mit Beginn des Schuljahres 2020/21 unter bestmöglicher Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes zu ermöglichen. Dieses COVID-19-Präventionskonzeptes soll einen positiven Beitrag leisten, sowohl die bildungspolitischen Ziele wie auch das Ziel eines möglichst weitreichenden Gesundheits- und Infektionsschutzes bei Wiederaufnahme des Heimbetriebes bestmöglich zu vereinbaren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes noch nicht abgeschätzt werden kann, wie sich das globale und regionale COVID-19-Infektionsgeschehen im Herbst 2020 und Winter 2021 entwickelt. Dieses Konzept basiert folglich auf dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Konzepterstellung und bedarf ggfls. einer Überarbeitung oder Adaptierungen bei neuen epidemiologischen Entwicklungen im übergeordneten Pandemiegeschehen. Aus heutiger Sicht ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem weiteren Anstieg der COVID-19-Infektionen im kommenden Herbst und Winter auszugehen. Infektionsfälle können natürlich auch Schulen und im speziellen Landesberufsschulen im Bundesland Salzburg betreffen und folglich natürlich auch Berufsschülerheime. Aus heutiger Sicht scheinen der Gesetzgeber und die Bundesregierung bemüht zu sein, einen großflächigen Lockdown verhindern zu wollen. Vielmehr liegt der Fokus auf regional differenzierten („Ampel-System“) Maßnahmen. Daher ist auch ein flexibles Reagieren auf regionale und lokale Entwicklungen geboten.

Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst bei strenger Befolgung der Handlungsempfehlungen dieses Präventionskonzeptes eine allfällige Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem oder mehreren Berufsschülerheimen nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Konzept dient dem Ziel einer bestmöglichen Risikominimierung unter Mitberücksichtigung wirtschaftlicher und bildungspolitischer Nebenziele und gewährleistet keinesfalls einen gänzlichen Risikoausschluss im Hinblick auf ein allfälliges COVID-19-Infektionsgeschehen. Aus diesem Grund beinhaltet dieses Konzept auch Vorgangsweisen bei Auftreten eines Infektionsverdachtes oder einer tatsächlichen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. Hier ist rasches Reagieren und eine sofortige Kontaktpersonennachverfolgung und -isolierung erforderlich, um einer unkontrollierten Infektionsausbreitung in einem Schülerheim oder einer Schule hintanzuhalten. Im Falle eines großflächigen Infektionsausbruches steht nämlich aus heutiger Sicht sehr wohl eine temporäre behördliche Schließung von einzelnen Schulklassen bis hin zu ganzen Schulagglomerationen zu erwarten und ist somit allenfalls auch die vorübergehende Schließung eines be-

troffenen Berufsschülerheimes möglich. Bei bestmöglicher Befolgung der Empfehlungen in diesem Präventionskonzept kann ein derartiges Szenario zwar nicht völlig ausgeschlossen, die Eintrittswahrscheinlichkeit aber durchaus reduziert werden. Dazu ist Verantwortungsbewusstsein und Disziplin auf allen Ebenen (Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher, Heimpersonal) erforderlich.

Dieses Konzept wurde auf Grundlage von ausführlichen Bestandsaufnahmen in allen 10 Landesberufsschülerheimen nach durchgeführten Begehungen vor Ort erstellt und berücksichtigt folglich die unterschiedlichen räumlichen und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Heimen.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, hier insbesondere das COVID-19-Maßnahmengesetz idgF und die dazu ergangene COVID-19-Lockerungsverordnung BGBl. II Nr. 197/2020 idfF (derzeit idF BGBl. II Nr. 342/2020), sowie die COVID-19-Berufsschulverordnung BGBl. II Nr. 164/2020 idgF gestatten den Betrieb von Schulinternaten und Schülerheimen auch bei Mehrfachbelegung von Mehrbettzimmern.

Nach § 11 Abs 7 COVID-19-LV sind Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben (so beispielsweise mehrere Wochen in einem Internatszimmer), Personen die dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die Heimbewohner in einem Zimmer eines Berufsschülerheimes für den Zeitraum des Zusammenlebens unter rechtlichen Gesichtspunkten so betrachtet werden, wie Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Folglich gelten viele sanitätspolizeilichen Vorgaben, wie beispielsweise das Abstandsgebot oder das Tragen eines MNS im Kontakt untereinander nicht. Teilen sich Bewohner von zwei Heimzimmern einen gemeinsamen Sanitärbereich, wie dies in den Berufsschülerheimen St. Johann und Haunspergstraße/Salzburg der Fall ist, so sind diese Bewohner so zu betrachten, als würden sie in einem gemeinsamen Heimzimmer wohnen. Sie sind also ebenfalls so zu betrachten, wie Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Sehr wohl gelten diese Beschränkungen der COVID-19-LV für Heimbewohner, die in unterschiedlichen Internatszimmern leben. Bewohner eines Internatszimmers sind als Gäste-Besuchergruppe zu qualifizieren (vgl. z.B. § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 3 COVID-19-LV). Die Bewohner eines Internatszimmers können auch im Speisesaal ohne 1-Meter-Abstand zusammensitzen oder sich gemeinsam ohne Abstandsgebot zur Essensausgabe anstellen, bzw. Fitnessräume nutzen. Hingegen ist bei den Bewohnern des gleichen Berufsschülerheimes aber verschiedener Internatszimmer im Hinblick auf die Gesetzeslage auf die Wahrung des Abstandsgebotes zu achten. Dies hat auch Folgen bei der Einstufung als Kontaktperson im Falle eines positiven COVID-19-Infektionsfalles (siehe dazu Kapitel 2.5).

Nach § 6 Abs. 7 Z 3 COVID-19-LV gelten die Einschränkungen der COVID-19-LV für den Bereich Gastgewerbe nicht für „Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten“. Dies schafft zumindest in rechtlicher Hinsicht größere Freiheiten, beispielsweise beim Anstellen zur Ausspeisung. Dennoch wird aus Gründen der Risikominimierung auch hier angeraten, die sinnvollen inhaltlichen Regelungen der COVID-19-LV bestmöglich zu berücksichtigen.

Besonderes Augenmerk verdienen auch die rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Sportausübung. Grundsätzlich gelten auf Basis der aktuellen COVID-19-LV während der Sportausübung die allgemeinen Abstandsgebote nicht. Auch ist die Ausübung von Sportarten, bei denen es sportarttypisch zu Körperkontakt kommt (z.B. Kampfsport oder Mannschafts-Ballsportarten wie etwa Fußball), seit dem 1. Juli 2020 grundsätzlich wieder ermöglicht.

Allerdings verlangt § 8 Abs. 2 COVID-19-LV, dass Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn vom Verein oder vom Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte ein spezielles COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet und umgesetzt wird. Dieses spezielle COVID-19-Präventionskonzept hat zu beinhalten (siehe § 8 Abs. 2 COVID-19-LV):

- Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern
- Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

1.4 Einbeziehung der „Corona-Ampel“ für Bildungseinrichtungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Präventionskonzepts wird noch an den legislativen Grundlagen für die Einführung der sog. „Corona-Ampel“ gearbeitet, die regional differenziert bis auf Bezirksebene Auskunft über die Gesamtsituation der Risikolage im Hinblick auf COVID-19 geben soll. Nach den derzeit vorliegenden Informationen soll die jeweilige Ampelfarbe die Risikolage in einer Region folgendermaßen beschreiben:

- **Grün:** Kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.
- **Gelb:** Moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.
- **Orange:** Hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die aber weitgehend noch einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.
- Auf **Rot** schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits größtenteils ausgeschöpft sind.

Soweit derzeit bekannt, ist angedacht, dass auf Grundlage der jeweiligen Ampelfarbe regional differenzierte Maßnahmen zur Infektionsprävention gesetzt werden. Bei Gelb, Orange oder gar Rot werden diese Maßnahmen zunehmend schärfer.

Eine beim Gesundheitsminister eingerichtete „Corona-Kommission“ bewertet die jeweilige Risikolage auf Basis der nachfolgenden vier Indikatoren:

- **Übertragbarkeit:** die Größenordnung der normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage (7-Tage-Schnitt)

- **Ressourcen im Gesundheitswesen:** die Spitalskapazitäten, insbes. im Intensivbereich
- **Quellensuche:** Aufklärungsquote zur Herkunft der Infektionen (Cluster-Identifikation)
- **Positive Tests:** der Quotenanteil an positiven Tests unter der Gesamtanzahl aller Tests

Die Festlegung der Ampelfarbe erfolgt nach Bewertung und Empfehlung der Corona-Kommission durch die politischen Verantwortungsträger auf den jeweiligen Ebenen (Bund: durch den Gesundheitsminister, Land: durch die Landeshauptleute, Bezirksebene: durch die Bezirksverwaltungsbehörden). Ab September soll die Corona-Ampel in Echtbetrieb gehen, wobei die jeweilige Ampelstellung auf einer noch nicht fertiggestellten Homepage veröffentlicht wird. Die fragliche Webadresse ist bis dato noch nicht bekannt.

Die jeweilige Ampel-Farbe hat auch erhebliche Auswirkungen auf den Bildungsbereich. Mit Erlass vom 17. August hat das BMBWF zur Geschäftszahl: 2020-0.520.556 unter dem Betreff „Schule im Herbst 2020“ Maßnahmen für den Bildungsbereich angeordnet, die einen großflächigen Lockdown verhindern sollen, aber regional differenziert die jeweilige Schaltung der Corona-Ampel berücksichtigen. Geplant ist, dass dieser Erlass durch Novelle der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) breitere Verbindlichkeit erlangt. Die novellierte C-SchVO 2020/21 liegt derzeit noch nicht vor, wird aber wohl nur den Inhalt des Erlasses abbilden.

Die Corona-Ampel hat unter Berücksichtigung des Erlasses des BMBWF auch Auswirkungen auf das Leben in Schülerheimen. Folglich wurden die erforderlichen Implikationen in dieses Präventionskonzept aufgenommen. Die jeweilige Ampel-Schaltung hat folgende Auswirkungen:

Grün	Gelb	Orange	Rot
<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb im Berufsschülerheim unter Einhaltung der Vorgaben diese Präventionskonzepts 	<p>Es gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Präventionskonzepts und zusätzlich Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MNS-Maskenpflicht in allen Gemeinschaftsräumen und in Gang- und Erschließungsflächen • Keine Maskenpflicht in den Heimzimmern, bei Sportausübung (auch im Fitnessraum) und im Speisesaal nach Platznehmen am Tisch • Schließung eines allenfalls vorhandenen Indoor-Turnsaales. Ein Fitnessraum kann weiterbetrieben werden. • Schließung eines allenfalls vorhandenen Musikraumes • Singen und Musizieren in geschlossenen Räumen ist untersagt, ausgenommen in den jeweiligen Heimzimmern 	<p>Es gelten die Vorgaben der Ampelfarbe Gelb und zusätzlich Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Heim wird für externe Personengruppen geschlossen (z. B. Seminarbetrieb, Sporthallenutzung, Besucher) • Die Ausspeisung externer Personen in der Kantine bleibt möglich unter strenger Einhaltung der Vorgaben dieses Präventionskonzepts • Schließung des Fitnessraumes • Schließung der Heimbibliothek • Sport im Freien bleibt möglich, allerdings kein Fußball oder Basketball • Abreisegebot für jene Heimbewohner, die im Falle eines Schichtbetriebs an der Berufsschule keinen Präsenzunterricht haben 	<p>Es gelten die Vorgaben der Ampelfarbe Orange und zusätzlich Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abreisegebot für jene Heimbewohner, die im Falle eines Schichtbetriebs an der Berufsschule keinen Präsenzunterricht haben • Abreisegebot für alle Heimbewohner, falls deren Berufsschule vorübergehend geschlossen wird • Kontaktaufnahme mit den zuständigen Gesundheitsbehörden

Achtung: Ampelschaltung erfolgt auf Bezirksebene aufgrund der Gesamtsituation der Risikolage im Bezirk. Die Ampelstellung gibt folglich keine Auskunft über die konkrete Infektionslage in einem jeweiligen Berufsschülerheim. So kann die Ampel im Bezirk allenfalls auf „Grün“ stehen und dennoch gibt es ein Infektionsgeschehen im Heim, das ein entschiedenes Eingreifen und verschärfte Maßnahmen erforderlich macht. Andererseits könnte die Ampel im Bezirk auf „Orange“ oder gar „Rot“ stehen, ohne dass es im Berufsschülerheim auch nur einen einzigen Verdachtsfall gibt.

In der obigen grafischen Übersicht wird zusammengefasst dargestellt, welche Auswirkungen eine bestimmte Ampel-Farbe auf das Leben im Berufsschülerheim hat.

Farbe Grün:

Sollte in einem Bezirk die Corona-Ampel auf „Grün“ geschaltet sein, so gelten die allgemeinen Vorgaben, Restriktionen und Empfehlungen dieses Präventionskonzepts.

Farbe Gelb:

Sollte in einem Bezirk die Corona-Ampel auf „Gelb“ geschaltet sein, so gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Präventionskonzepts und zusätzlich folgende Präventions- und Hygienemaßnahmen:

- Eine MNS-Maske ist verpflichtend in allen Gemeinschaftsräumen und in allen Gang- und Erschließungsflächen des Berufsschülerheimes zu tragen.
- Keine Maskenpflicht besteht jedoch in den jeweiligen Heimzimmern, im Speisesaal nach dem erfolgten Platznehmen am Esstisch, bei der Sportausübung im Fitnessraum und auf Freiflächen.
- Ein allenfalls vorhandener Turnsaal wird zur Sportausübung für Heimbewohner geschlossen. Die Sportausübung im Freien und im Fitnessraum bleibt zulässig, letzteres unter strenger Einhaltung des Anmeldesystems und der maximal zulässigen Personenanzahl. Ein allenfalls vorhandener Turnsaal kann weiterhin an externe Nutzergruppen vermietet werden.
- Ein allenfalls vorhandener Musikraum wird geschlossen.
- Singen und Musizieren ist in geschlossenen Räumen des Schülerheims, soweit es sich um Gemeinschaftsräume handelt, untersagt. Die Heimzimmer bleiben davon unberührt. In den Heimzimmern und auch im Freien ist Singen und Musizieren nach wie vor möglich.

Farbe Orange:

Sollte in einem Bezirk die Corona-Ampel auf „Gelb“ geschaltet sein, so gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Präventionskonzepts und die Vorgaben bei einer gelben Ampelschaltung sowie zusätzlich folgende Präventions- und Hygienemaßnahmen:

- Das Berufsschülerheim wird für die Nutzung durch externe Personengruppen geschlossen (Seminarbetrieb, Sporthallennutzung, Besucher).
- Die Ausspeisung externer Personen in der Kantine bleibt unter strenger Einhaltung der Vorgaben dieses Präventionskonzepts möglich, wobei besonderes Augenmerk auf die strikte räumliche und zeitliche Trennung von den Heimbewohnern und externen Nutzern zu legen ist. Nur wenn gewährleistet ist, dass Heimbewohner und externe Gäste nicht in Kontakt kommen (dies gilt auch für den Zugangsbereich und das Foyer), dann bleibt die Ausspeisung externer Personen in der Kantine möglich.
- Ein allenfalls vorhandener Fitnessraum wird geschlossen.
- Eine allenfalls vorhandene Heimbibliothek wird geschlossen.

- Sportausübung im Freien bleibt möglich, jedoch werden Sportarten untersagt, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt (z. B. Fußball oder Basketball)
- Falls an den Berufsschulen ein Schichtsystem mit Rotation eingeführt wird (Halbierung der Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen), dann gilt ein Abreise- und Heimreisegebot aus dem Berufsschülerheim für jene Schüler, die aktuell keinen Präsenzunterricht an der Berufsschule haben.

Farbe Rot:

Sollte in einem Bezirk die Corona-Ampel auf „Rot“ geschaltet sein, so gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Präventionskonzepts und die Vorgaben bei einer orangen Ampelschaltung sowie zusätzlich folgende Präventions- und Hygienemaßnahmen:

- Wenn der Unterrichtsbetrieb an den Berufsschulen eingestellt wird und auf Distance-Learning umgestellt wird, dann ist auch der Internatsbetrieb einzustellen und es gilt ein Abreise- und Heimreisegebot für alle Heimbewohner.
- Falls an den Berufsschulen ein Schichtsystem mit Rotation eingeführt wird (Halbierung der Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen), dann gilt ein Abreise- und Heimreisegebot aus dem Berufsschülerheim für jene Schüler, die aktuell keinen Präsenzunterricht an der Berufsschule haben.
- Jedenfalls ist mit den zuständigen Gesundheitsbehörden Kontakt aufzunehmen. Die Vorgaben der Gesundheitsbehörden über den weiteren Heimbetrieb sind zu befolgen.

Der oben erwähnte Erlass des BMBWF und das Konzept „Schule im Herbst 2020“ ist über folgende Webseite abrufbar: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schuleimherbst.html>

2. Allgemeine Empfehlungen und Grundsätze

Die in weiterer Folge beschriebenen und empfohlenen Grundsätze gelten gleichermaßen für den Heimbetrieb in allen zehn Berufsschülerheimen des Landes Salzburg.

In den zehn Landesberufsschülerheimen leben jeweils zwischen 30 und 213 Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit dem Lehrpersonal auf verhältnismäßig engem Raum zusammen. Die Schüler haben im jeweiligen Klassenverbund Kontakte zu weiteren Schülern, die teilweise nicht im Schülerheim untergebracht sind. Am Wochenende fahren die Schülerheimbewohner nach Hause, um am Sonntag oder Montag wieder für die nächsten fünf Nächte im Schülerheim zu nächtigen. Jugendliche und junge Erwachsene pflegen in Ihrer Freizeit unter der Woche und an den Wochenenden verhältnismäßig viele Sozialkontakte, die hinsichtlich einer Kontaktpersonennachverfolgung teilweise auch unüberschaubar sind (z.B. Aufenthalt in einem Gastronomiebetrieb oder einer Bar). Im regulären Heimbetrieb kommt es ebenfalls zu vielen Sozialkontakten, ob bei der abendlichen Freizeitgestaltung oder bei den drei angebotenen täglichen Mahlzeiten. Dies alles schafft herausfordernde Rahmenbedingungen, denen nur durch besonderes Augenmerk auf Hygiene sowie auf zweckgerichtete organisationale Maßnahmen begegnet werden kann, um mögliche Infektionsrisiken zu reduzieren. Weiters ist die rasche Abklärung aller Verdachtsfälle unumgänglich, um eine allfällige Infektionsausbreitung so früh wie möglich einzudämmen.

2.1 Hygienevorgaben für die Landes-Berufsschülerheime

Nach dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung wird das Coronavirus (SARS-CoV-2) primär durch so genannte Tröpfcheninfektion und durch Aerosole in der stehenden Luft, vornehmlich in geschlossenen Innenräumen übertragen. Eine zusätzliche Übertragung durch Schmierinfektionen über kontaminierte Oberflächen kann nicht ausgeschlossen werden. Alle nachfolgenden Empfehlungen zur Hygiene helfen, diese potentiellen Infektionsrisiken zu reduzieren.

2.1.1 Allgemeine Hygienevorgaben

Die konsequente Einhaltung der nachfolgenden Hygienebestimmungen ist von großer Bedeutung:

- **Regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion:** Alle Heimbewohner und auch die Dienstnehmer im Heim sind anzuhalten, sich mehrmals täglich gründlich die Hände zu waschen (mindestens 30 Sekunden, mit Warmwasser und reichlich Seife). Beim gründlichen Händewaschen werden ca. 90% der vorhandenen Keime weggewaschen. Händehygiene konsequent und richtig durchgeführt ist eine wichtige Maßnahme zur Vermeidung einer potentiellen Übertragung. Händewaschen ist zu folgenden Anlässen geboten:
 - Beim Betreten des Schülerheimes (bzw. anlässlich des Dienstbeginns)
 - vor dem Anlegen und nach dem Ablegen von PSA
 - vor und nach dem Essen
 - vor und nach jedem Toilettengang
 - vor der Benützung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im Schülerheim
 - vor dem Verlassen des Schülerheimes (bzw. zum Dienstende)

Alternativ ist auch die Verwendung Händedesinfektionsmittel möglich, insbesondere bei fehlender Möglichkeit des Händewaschens bzw. jedenfalls im Falle einer vermuteten Kontamination mit potenziell infektiösem Material (z.B. Hustentröpfchen). Eine sehr gute Anleitung zur Händehygiene findet sich hier: https://www.bode-science-center.de/fileadmin/user_upload/download-de/Fuer-Lehrer.pdf

- **Abstand wahren:** Im Berufsschülerheim ist darauf zu achten, dass jene Heimbewohner, die nicht in einem gemeinsamen Heimzimmer wohnen, stets einen Sicherheitsabstand von zumindest 1 Meter, besser 1,5 Meter untereinander und auch gegenüber den Mitarbeitern des Heimes wahren. Für Heimbewohner, die in einem Zimmer wohnen, gilt dieser Sicherheitsabstand nicht zwingend (siehe auch oben, Kapitel 1.3). In allen Situationen, in denen die konsequente Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund der praktischen Lebenserfahrung über die Abläufe in einem Schülerheim als unwahrscheinlich zu qualifizieren ist (z. B. Anstellen zur Essensausgabe im Speisesaal), sollen andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Hier wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS-Maske), penible Händedesinfektion und besonderes Augenmerk auf Nies- und Hustenetikette empfohlen.
- **Körperkontakt:** Keine Begrüßungen von Kollegen und Freunde durch Händeschütteln, Umarmungen, Begrüßungsküsschen, etc.
- **Verwendung von MNS-Masken:** Die Nutzung von MNS-Masken in Allgemeinbereichen des Schülerheimes ist grundsätzlich freiwillig, aber sinnvoll. Verpflichtend soll das Tragen von

MNS-Masken jedoch dann sein, wenn zu erwarten ist, dass die Einhaltung des 1-Meter-Abstandes nicht erfolgen kann, beispielsweise bei der Essensausgabe. Ebenso ist eine MNS-Maske zu tragen bei einem „face to face“-Kontakt, der länger als 15 Minuten dauert und keine andere Möglichkeit der Vermeidung einer Tröpfchen- bzw. Aerosolübertragung (z. B. Plexiglas) zur Verfügung steht. Sollten in einem Berufsschülerheim Infektionsfälle oder mehrere Verdachtsfälle auftreten, wird ebenso eine vorübergehende Verpflichtung zur Verwendung von MNS-Masken empfohlen, die von der Heimleitung anlassbezogen angeordnet werden kann. Schaltet die Corona-Ampel auf zumindest Gelb, besteht in allen Gemeinschaftsräumen und in allen Gang- und Erschließungsflächen Maskenpflicht. Die vorhandene Studienlage zeigt, dass das korrekte Tragen von Masken zu einer signifikanten Reduktion von Infektionen beiträgt. Durchfeuchtete MNS Masken sind durch trockene, saubere MNS-Masken zu ersetzen, da bei Durchfeuchtung kein Kontaminationsschutz mehr gegeben ist.

- **Gesichtsberührungen vermeiden:** Wenngleich Gesichtsberührungen vielfach auch unbewusst geschehen, so sind Berührungen der eigenen Augen, der Nase und des Mundes mit den eigenen Händen ein Infektionsrisiko. Gesichtsberührungen sollen bestmöglich vermieden werden, da die Hände Viren aufnehmen und eine Infektion über Augen, Nase oder Mund möglich ist. Umso wichtiger ist die regelmäßige Händehygiene.
- **Atem-, Nies- und Hustenhygiene:** Es ist darauf zu achten, dass weder in die freie Umgebung noch in die offene Hand gehustet oder geniest wird. Vorzugsweise wird in ein Einwegtaschentuch gehustet oder geniest, das unverzüglich im Restmüll entsorgt wird. Steht kein Taschentuch zur Verfügung, ist in die Ellenbeuge zu husten respektive zu niesen. In geschlossenen Räumen darf darüber hinaus nicht geschrien werden. Beim lauten Sprechen und insbesondere bei einer feuchten Aussprache ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu anderen Personen zu achten.
- **Gemeinsam benutzte Arbeitsmittel oder Gegenstände desinfizieren:** Gegenstände oder Arbeitsmittel, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Tischtennisschläger, Computertastaturen oder Mäuse in allgemein zugänglichen Computerräumen) sollen regelmäßig desinfiziert werden. Vorzugsweise werden Desinfektionstücher bereitgestellt oder ein Spender mit Flächendesinfektionsmittel samt Einwegtüchern, mit denen jeder neue Nutzer initial eine Eigendesinfektion vornehmen kann (nach dem Beispiel der Desinfektion von Einkaufswagen beim Betreten eines Supermarktes).
- **Raumbelüftung sicherstellen:** Solange es die Außentemperaturen und die allgemeinen Witterungsbedingungen zulassen, sollten Fenster nach Möglichkeit geöffnet oder gekippt sein, um in geschlossenen Räumen möglichst viel Luftaustausch sicherzustellen. Wenn dies witterungsbedingt oder aufgrund von Zugluft nicht möglich ist, dann hat jedenfalls ein regelmäßiges Quer- oder Stoßlüften zu erfolgen, alle 1 bis 2 Stunden für mehrere Minuten. In Gemeinschaftsräumen, in denen sich vorübergehend viele Personen aufhalten (z. B. Speisesaal zur Mittagszeit, Freizeiträume am Abend) ist die Raumbelüftung von besonderer Bedeutung. Sofern Lüftungsanlagen vorhanden sind, sollen diese bei größeren Personenmengen im Raum so eingestellt werden, dass eine möglichst große Frischluftzufuhr ermöglicht wird. Sofern technisch möglich, sollen ergänzend zum Betrieb von Lüftungsanlagen Fenster für die direkte Frischluftzufuhr geöffnet werden. Zusätzlich ist eine günstigen Raumluftfeuchtigkeit anzustreben, zumal nach aktuellen Studien das SARS-CoV-2-Virus in trockener Luft mit einer relativen Luftfeuchtigkeit von unter 30% besonders lange überleben kann. Eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 60% ist optimal.

Ausgiebiges Lüften ist auch ein entscheidendes Thema in allen belegten Heimzimmern. Die Heimbewohner sind wiederholt auf die Bedeutung einer regelmäßigen Belüftung aufmerksam zu machen. Sollte witterungsbedingt nachts keine Fensteröffnung möglich sein, so ist in der Früh das Heimzimmer ausgiebig zu lüften. Eine ausreichende Belüftung gilt insbesondere für die Duschräume und Sanitärbereiche. Ist im Duschaum kein Fenster zur gesonderten Belüftung vorhanden, sind nach Benutzung die Türen von Nasszellen gegenüber dem Heimzimmer geöffnet zu halten.

Das Gebot, Räume regelmäßig zu belüften, gilt für alle Bereiche des Schülerheims, insbesondere auch für Gemeinschafts-, Sport- und Freizeiträume.

2.1.2 Erforderliche Hygiene-Infrastruktur bereitstellen

Die Heimverwaltung hat nachfolgende Verfügbarkeiten sicherzustellen:

- **Händedesinfektion:** Das Berufsschülerheim ist obligatorisch mit mehreren Desinfektionspendern auszustatten. Vorzugsweise sollen berührungslose oder durch Ellbogenbedienung aktivierbare Spender zum Einsatz kommen, die mit Einmalgebinden befüllt werden und 3ml Desinfektionsflüssigkeit oder -gel pro Aktivierung abgeben. Die Füllstände sind regelmäßig zu überprüfen. Die Beschriftung des Spenders muss mit dem verwendeten Desinfektionsmittel übereinstimmen. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen als „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ ausgewiesen sein. Mögliche Desinfektionsmittel sind z. B.: Aseptoman viral, Desderman pure, Manorapid synergie, Skinman, Sterillium. Bei Unklarheiten, ob ein Desinfektionsmittel im Einzelfall geeignet ist, kann beim AMD Salzburg nachgefragt werden. Alkoholische Händedesinfektionsmittel können auch für eine kleinflächige Flächendesinfektion genutzt werden. Die Spender sind in folgenden Bereichen anzubringen:
 - im Eingangsbereich der Berufsschulen
 - Zugangsbereich zu den Speisesälen sowie im Speisesaal bei der Essensausgabe
 - im Fitnessraum
 - im Eingangsbereich von Turnhallen
 - nach Möglichkeit an weiteren neuralgischen Punkten bereitzustellen (Freizeitbereichen, die regelmäßig von vielen Personen frequentiert werden)
- **Flüssigseifenspender in Sanitärräumen:** In den Sanitärräumen sind die Füllstände der Flüssigseifenspender und der Einweg-Papierhandtuchspender ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzufüllen.
- **Desinfektionstücher bzw. Flächendesinfektion:** In Gemeinschaftsräumen, in denen Arbeitsmittel oder Freizeitgegenstände von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Sportgeräte, Computertastaturen oder Mäuse in allgemein zugänglichen Computerräumen) sind entsprechende Desinfektionstücher oder ein Spender mit Flächendesinfektionsmittel samt Einwegtüchern bereitzustellen. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen als „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ ausgewiesen sein. Auch hier sind die Füllstände regelmäßig zu kontrollieren.
- **Müllentsorgung:** Abfalleimer sind jedenfalls mit Einweg-Plastiksäcken auszustatten. Vorzugsweise sind verschließbare Abfalleimer mit Fußbedienung zu verwenden. Reinigungspersonal und Hauspersonal hat Abfalleimern sorgsam durch Verschießen des Plastiksackes und

Entnahme zu entleeren, um die Entstehung unnötiger (aerosolhaltiger) Luftwirbel zu vermeiden.

2.1.3 Spezielle Anforderungen an die Reinigung

Die Heimverwaltung hat folgende Maßnahmen und Procedere sicherzustellen (durch eigenes Personal oder durch Überbindung dieser Pflichten an einen externen Reinigungsdienstleister):

- **PSA verwenden:** Reinigungspersonal hat stets eine angemessene PSA zu verwenden. Die Verwendung von Einweg-Schutzhandschuhen ist obligatorisch, das Tragen einer MNS-Maske ist dringend angeraten, insbesondere wenn der Abstand zwischen zwei Personen von 1 bis 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder ein „face to face“-Kontakt für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten wahrscheinlich ist. Die Arbeitskleidung sollte täglich gewechselt und gewaschen werden (mindestens 60 Grad).
- **Reinigung:** Objekte und Flächen, die von verschiedenen Personen häufig berührt werden, sind regelmäßig zu mit einer milden Seifenlaugenlösung zu reinigen. Die Reinigung erfolgt im Wischverfahren mit einem nebelfeuchten Tuch, gründlich und genau. Erforderlichenfalls sind die Reinigungspläne anzupassen.
- **Flächendesinfektion:** Objekte und Flächen, die von verschiedenen Personen häufig berührt werden, und nicht in erster Linie zu reinigen sind, sind regelmäßig zu desinfizieren. Die Desinfektionslösung muss als „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ ausgewiesen sein: Mögliche Desinfektionsmittel sind z. B.: Apesin AP, Hygienic viruzid, Incidin active, Lysoform, Natriumhypochloritlösung 0,5%. Bei Unklarheiten, ob ein Desinfektionsmittel im Einzelfall geeignet ist, kann beim AMD Salzburg nachgefragt werden. Die vom Hersteller angegebenen Einwirkzeiten sind zu beachten. Ebenfalls ist die jeweilige Materialverträglichkeit zu beachten. Es sind entsprechende Reinigungspläne zu erstellen, in denen definiert werden:
 - zu desinfizierende Objekte/Flächen (was?)
 - Desinfektionsintervalle (wann?)
 - Desinfektionsmittel (womit?)
 - Verantwortliche für die Desinfektion (wer?)
 - Art der Dokumentation einer erfolgten Desinfektion

Eine Desinfektion hat zumindest einmal täglich zu erfolgen, bei besonders frequentierten Flächen sind mehrfache Desinfektionen täglich erforderlich. Die Kontaktflächendesinfektion ist verpflichtend als Wischdesinfektion auszuführen (trockenes sauberes Tuch wird mit Desinfektion benetzt, bis es nebelfeucht ist). Eine Sprühdeseinfektion ist unzulässig. Folgende demonstrativ aufgezählten Flächen sind in diese Desinfektionskette einzubeziehen:

- Türklinen, Türgriffe, Stoßgriffe und Türbügel
- Handläufe von Treppen
- Armaturen in Sanitärräumen und Toilettentaster
- Bedienelemente in Aufzügen
- Lichtschalter in Gemeinschaftsräumen
- Bedientasten von Getränke- oder Snackautomaten
- Trainingsgeräte im Fitnessraum
- Tastatur und Maus von Gemeinschafts-PC´s

- Tischoberflächen, Arm- und Rückenlehnen im Speisesaal und in Gemeinschaftsräumen
- etc.

Flächendesinfektionsmittel sind in folgenden Bereichen verfügbar bereitzustellen:

- am Reinigungswagen des Reinigungspersonals
- im Speisesaal zur Desinfektion von Tischen und Stühlen
- im Fitnessraum und Turnsaal zur Desinfektion von benutzten Sportgeräten
- in Gemeinschaftsräumen zur Desinfektion von Geräten, Freizeitgegenständen und Arbeitsmittel (z. B. Computertastaturen, Musikinstrumente, etc)

Weiterführende Informationen zur Flächendesinfektion: <https://www.gesundessalzburg.at/amd/so-funktioniert-die-flaechen-desinfektion/>

- **Vorgaben zur Zimmerreinigung:** Reinigungspersonal ist angehalten, beim Betreten eines Heimzimmers zu Reinigungszwecken mit einem mit Desinfektionslösung befeuchteten Tuch zunächst die Türklinke zu betätigen und zu reinigen und unverzüglich danach sofort das oder die Fenster weit zu öffnen und dabei ebenfalls die Fenstergriffe zu desinfizieren. Das Betreten eines Heimzimmers erfolgt mit entsprechender PSA. Sofern es die Witterungsbedingungen zulassen, soll die Zimmerreinigung mit weit geöffnetem Fenstern erfolgen, oder zumindest nach Stoßlüftung bei gekippten Fenstern. Es darf nur in gut gelüfteten Räumen gearbeitet werden. Die tägliche Reinigung erfolgt entsprechend der im Betrieb üblichen Praxis unter Verwendung von geeigneten Reinigungsmitteln für die verschiedenen behandelten Materialien und unter Beachtung der Gebrauchsanweisung der Hersteller. Die Zimmerbewohner sind zum Zeitpunkt der Reinigung nicht im Zimmer aufhältig. In einem verbindlichen Reinigungsplan sind die erforderlichen Reinigungsschritte im Heimzimmer festgelegt. Zusätzlich erfolgt eine nachvollziehbare Reinigungsdokumentation samt Unterschrift der Reinigungskraft. Beim Wechseln der Wäsche (Bettlaken, Handtücher) muss die benutzte Wäsche in einem verschließbaren Behälter von der sauberen Wäsche stets getrennt bleiben. Schmutzwäsche (z. B. Handtücher) dürfen keineswegs zum Reinigen (z. B. Aufwischen im Bad) verwendet werden.

Es ist zwischen einer Reinigung und einer Desinfektion zu unterscheiden. Erstere erfolgt mit handelsüblichen Flächenreinigungsmitteln in der vorgesehenen Dosierung. Zweitere erfolgt mit antiviral wirkenden Desinfektionslösung (z. B. konzentrierte Alkohollösungen oder Natriumhypochloritlösung in einer Konzentration von 0,5%). Kritische Oberflächen in Heimzimmern (Tischflächen, Arm- und Rückenlehnen, Oberflächen im Sanitärbereich) sollen regelmäßig nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

Nach Abschluss einer Zimmerreinigung und vor Betreten des nächsten Zimmers müssen entweder die Einweg-Schutzhandschuhe fachgerecht ausgetauscht werden (gebrauchte Handschuhe werden im Restmüll entsorgt, die Hände werden gründlich gewaschen und abgetrocknet, neue Handschuhe werden angelegt), oder die weiterverwendeten Schutzhandschuhe gereinigt werden.

Nach Bedarf (z. B. im Falle einer Verunreinigung) können auch die Heimbewohner einmal eine Desinfektion im eigenen Heimzimmer mit allgemein zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmitteln vornehmen.

2.1.4 Hygienevorgaben für die Gastronomiebereiche / Speisesäle

Die Heimverwaltung hat folgende Hygienestandard sicherzustellen:

- **Anforderungen an die PSA:** Das Personal soll sich in der Heimküche und bei der Essensausgabe im Speisesaal verpflichtend an die „Leitlinien für Großküchen und Gemeinschaftsverpflegungen“ halten. Auf den Arbeitsplätzen: „rohes Obst und Gemüse“ und bei der Essensausgabe wird das Tragen von MNS-Masken und Einweg-Schutzhandschuhe (sofern Einzugs- und Fanggefahren durch Küchengeräte ausgeschlossen werden können) dringend empfohlen (Leitlinie Pkt. 8/4) Die Arbeitskleidung ist täglich zu wechseln und mit mind. 60 Grad zu waschen.
- **Hygienestandards für Großküchen:** Vorbehaltliche der allgemeinen Grundsätze des HACCP sowie der Hygiene-Leitlinien für Großküchen und Gemeinschaftsverpflegungen hat im Bereich der Speiseausgabe eine regelmäßige Flächendesinfektion zu erfolgen, insbesondere jener Oberflächen und Geräte, die von verschiedenen Personen gemeinsam benutzt werden. Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Sofern es Arbeitsorganisation zulässt, soll die Speisenherstellung und die Essensausgabe personell getrennt organisiert werden und die Bedienung bestimmter Maschinen und Küchengeräte jeweils nur einzelnen Personen übertragen werden. Geschirr und Besteck ist im Geschirrspüler intensiv zu reinigen und zwar mit einer Mindesttemperatur von 60 Grad für mindestens 20 Minuten.
- **Besteckausgabe:** Die Ausgabe von Besteck wird in Einstecktaschen (der zum Mund geführte Teil des Besteckes innen) entsprechend der ausgegebenen Speisen mit dem Essen empfohlen. Eine Besteckausgabe aus Sammelbehältnissen (Besteckkörbe) ist zu vermeiden.
- **Weitere Vorgaben:** Weitere Vorgaben zu den Organisationsabläufen im Speisesaal finden sich im Kapitel 2.2.5.

2.1.5 Bewusstsein schaffen - Hygieneregeln kommunizieren

Die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 2.1.1) sind laufend ins Bewusstsein zu rufen, um Bewusstsein zu schaffen, zu sensibilisieren und um die Hygienesziplin aufrechtzuhalten.

Geeignete Informationen sind auszuhängen, beispielsweise:

- Informationsplakate der AUVA: <https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858176&portal=auvportal>
- Informationsmaterial des Gesundheitsministeriums: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>
- Informationsmaterial des BMBWF: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- Anleitung zur Händehygiene: https://www.bode-science-center.de/fileadmin/user_upload/download-de/Fuer-Lehrer.pdf

Zusätzlich sollen die Heimbewohner vom Heimpersonal immer wieder aktiv auf die Hygieneregeln angesprochen werden, beispielsweise beim Anstellen zu den Mahlzeiten.

Das Heimpersonal hat eine wichtige Vorbildfunktion. Daher ist es wichtig, dass insbesondere die Erzieher und Dienstnehmer die Hygieneregeln selbst einhalten, positiv vorleben und auch konsequent einmahnen bei allfälligen Regelverstößen.

2.1.6 Sonstige Empfehlungen zur Hygiene

- **Klima- oder Lüftungsanlage:** Hier ist besonders darauf zu achten, dass vorgegebene Wartungsintervalle nicht überschritten werden. Ein Filtertausch ist in regelmäßigen Intervallen oder bei sichtbarer Verschmutzung erforderlich. Zugängliche Lüftungsschlitze sind regelmäßig zu reinigen. Bei der Verwendung von Klimaanlage ist darauf zu achten, dass eine relative Raumluftfeuchte von 40 bis 60% erreicht wird.
- **Verfügbarkeit von PSA:** Der Dienstgeber hat darauf zu achten, dass den Dienstnehmern ausreichend PSA in den nötigen Qualitäten zur Verfügung gestellt wird. Folglich ist Persönliche Schutzausrüstung in ausreichendem Maße zu bevorraten (insbesondere MNS-Maske und Einweg-Handschuhe in großen Mengen, einige FFP2-Masken und Face-Shields).
- **Anforderung an MNS-Masken:** Mund-Nasen-Schutz-Masken sind ausschließlich individuell zu verwenden. Eine individuelle Kennzeichnung kann allenfalls sinnvoll sein. Man unterscheidet Einmal-Masken („OP-Masken“) und wiederverwendbare MNS-Masken, die vorzugsweise aus 2-lagigem dichtgewebten Baumwollstoff bestehen und mit zumindest 60 Grad gewaschen und dampfgebügelt werden können.
- **Anforderung an Atemschutzmasken der Qualitäten FFP1-FFP3 (ohne Ventil):** Wesentlich atemdichter als MNS-Masken sind Atemschutzmasken der Qualitäten FFP1 bis FFP3. FFP-Atemschutzmasken sind nur bei einem Kontakt mit einem COVID-19-Verdachtsfall oder eines Krankheitsfalles zu verwenden und vom Reinigungspersonal bei der Reinigung und Desinfektion eines Zimmers, in dem sich eine erkrankte Person aufgehalten hat. Aerosoldicht sind FFP2 und FFP3 Masken, im Notfall können auch FFP1 Masken verwendet werden. FFP-Masken sind individuell zu verwenden (evtl. Beschriftung mit Namen). FFP-Masken sind Einmalmasken, die spätestens nach einer Tragdauer von 3 bis 4 Stunden oder bei Durchfeuchtung erneuert werden müssen. Die maximale Schutzwirkung beträgt vorbehaltlich abweichender Herstellerangaben zumeist 8 Stunden. Die Entsorgung erfolgt über den normalen Hausmüll.
- **Anforderung an Gesichtsschilder bzw. -visiere:** Wenngleich Gesichtsschilder nach den Bestimmungen der COVID-19-LV als Ersatz für eine MNS-Maske dienen (arg. „eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung“), so sind Gesichtsschilder in medizinisch-fachlicher Hinsicht kein gleichwertiger Ersatz für eine MNS-Maske, sondern eigentlich ein Ersatz für eine Schutzbrille. Gesichtsschilder sollen also nicht als Ersatz für eine MNS-Maske zur Verwendung kommen, sondern zusätzlich zur MNS-Maske bei besonderen Anforderungen (z. B. Kontakt mit einem COVID-19-Verdachtsfall oder einem Krankheitsfall).
- **Einweg-Schutzhandschuhe:** Einweghandschuhe sollen nicht gepudert sein und den Normen EN 374, 420 und 455 entsprechen. Steril verpackte Handschuhe sind nicht erforderlich. Spätestens nach 2 Stunden ununterbrochenem Tragen der Handschuhe müssen diese gewechselt werden. Die zusätzliche Verwendung von Hautschutzsalben wird empfohlen.

Schutzhandschuhen sind korrekt an- und auszuziehen, siehe hier: https://www.gesundes-salzburg.at/amd/wp-content/uploads/2020/04/AMD_Anwendungshinweis_202004_Handschuhe.pdf. Einweghandschuhe sind jedenfalls zu verwenden bei:

- allen Reinigungs- und Flächendesinfektionsmaßnahmen vom zuständigen Reinigungspersonal
 - dem Essensmanagement und der Essensausgabe vom Küchenpersonal
 - Kontakt mit COVID-19-Verdachtsfällen
 - der Betreuung von an COVID-19 erkrankten Personen
- **Einweg-Schutzkleidung:** Schutzkleidung ist jede Kleidung, die dazu bestimmt ist, Beschäftigte vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit oder deren Arbeits- oder Privatkleidung vor der Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe zu schützen und muss dem Personal zur Verfügung gestellt werden. Einweg-Schutzanzüge sind zu verwenden bei:
 - der Betreuung von COVID-19-Verdachtsfällen und von erkrankten Personen, die im Isolierraum aufgenommen werden müssen.
 - Die Einmalkleidung (z. B. Overall) wird vor dem Isolierraum angezogen und im Raum, vor Verlassen des Isolierraumes ausgezogen und entsorgt (Restmüllbehälter mit Fußbedienung und Deckel sowie Plastiksackauskleidung).
 - Bei Einweg-Schutzanzügen (Schutz-Overall) wird zwischen Typ 1 (EN 943-1) mit der höchsten Schutzwirkung (gasdichter Chemikalienschutzkleidung) bis zum Typ 6 (EN ISO 12034) mit niedriger Schutzwirkung (eingeschränkte Schutzleistung gegen Flüssigkeitsaerosole und Flüssigkeitsspritzern) unterschieden. Für die Zwecke der Kontaktaufnahme mit COVID-19-Verdachtsfällen und von erkrankten Personen ist ein Schutz-Overall des Typs 5 (Schutz gegen Staub) oder auch des niedrigsten Typ 6 (Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer) ausreichend. Marktgängige Produkte sind ab Stückpreisen von 3 Euro erhältlich, z. B. das Modell „3M 4515 Protective Coverall“.
 - **Berührungsloses Fieberthermometer:** Jedes Berufsschülerheim hat mindestens ein, größere Heime ab 100 Betten haben zumindest zwei berührungslose Fieberthermometer anzuschaffen. Sollte es einen bestätigten COVID-19-Infektionsfall im Schülerheim geben, sind Fiebermessungen zweckmäßig. Insbesondere die Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Sportinfrastrukturen (z. B. Fitnessraum) kann dann von einer vorangehenden Fiebermessung abhängig gemacht werden. Bei der Verwendung in berührungslosen Fieberthermometern ist die technisch bedingte Messungengenauigkeit insbesondere bei Zugluft und kalter Umgebungslufttemperatur zu berücksichtigen. Allenfalls sind Messungen zu wiederholen.

2.2 Organisatorische Maßnahmen

Neben der konsequenten Umsetzung von hohen Hygienestandards bedarf es auch diverser organisatorischer Maßnahmen und Regeln, um Infektionsrisiken zu reduzieren und eine allfällige Ausbreitung einer COVID-19-Infektion bestmöglich zu unterbinden.

2.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die Heimunterkunft

Es wird empfohlen, nur solchen Personen das Wohnen im Berufsschülerheim zu gestatten (zuzulassen), die zuvor einen schriftlichen Beherbergungsvertrag unterfertigt haben. In diesen Beherbergungsvertrag soll aufgenommen werden, dass gerade im Hinblick auf eine umfassende

COVID-19-Prävention besonders strenge Regeln gelten. Regelverletzungen werden sanktioniert und führen allenfalls zum Heimverweis. Die Regeln werden in einem gesonderten Regelwerk oder in einer überarbeiteten Heimordnung verschriftlicht und tunlichst den Interessenten bereits anlässlich des Abschlusses eines Beherbergungsvertrages übermittelt. Bei mündigen, minderjährigen Heimbewohnern haben neben dem Heimbewohner selbst auch die Erziehungsberechtigten den Beherbergungsvertrag zu unterfertigen und die besonderen COVID-19-Regeln zu akzeptieren.

Zusätzlich ist bereits anlässlich des Abschlusses eines Beherbergungsvertrages das Procedere bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles darzulegen (siehe Kapitel 2.5) und ist vorab eine entsprechende Einverständniserklärung des Heimbewohners und bei minderjährigen Heimbewohnern zusätzlich seiner Erziehungsberechtigten einzuholen, die folgende Punkte regelt:

- Vorab-Zustimmung zur vorübergehenden Isolation in einem Isolierzimmer bei Auftreten einer Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht bis zur weiteren Abklärung mit den Gesundheitsbehörden bzw. mit der Hotline 1450
- Vorab-Zustimmung der Durchführung eines COVID-19-Tests (PCR-Test durch Nasen- und/oder Rachenabstrich) bei Auftreten einer Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht oder im Fall einer Qualifikation als Kontaktperson
- Vorab-Zustimmung zur allfälligen Fiebermessung mit einem berührungslosen Fiebermessgerät
- Vorab-Zustimmung zur Kontaktpersonennachverfolgung
- Einverständnis zur Verpflichtung, jede persönliche Erkrankung mit COVID-19-Infektionsverdacht während des Heimaufenthaltes unverzüglich der Heimleitung bekanntzugeben
- Bekanntgabe, ob die Stopp-Corona-App vom Heimbewohner installiert ist und verwendet wird oder nicht (eine Verwendung wird seitens des Heimbetreibers empfohlen, aber diesbezüglich besteht Freiwilligkeit)

Es wird empfohlen, dass bei mündigen minderjährigen Heimbewohnern neben den Erziehungsberechtigten auch der betroffene Heimbewohner selbst eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet.

Grundsätzlich soll die Heimverwaltung allen Heimbewohnern die freiwillige Verwendung der Stopp-Corona-App des Roten Kreuzes empfehlen. Alle Heimbewohner haben der Heimleitung zu melden, ob sie die App verwenden, oder nicht. Dies wird dokumentiert.

2.2.2 Heimverbot für erkrankte Personen

Es gilt der absolute Grundsatz, dass erkrankte Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, nicht in das Berufsschülerheim anreisen dürfen. Dies gilt für Heimbewohner gleichermaßen wie für Dienstnehmer.

Eine COVID-19-Infektion kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Krankheits-symptomatik vorliegt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit und ohne Fieber) mit einem oder mehreren der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache (z. B. eine bekannte allergische Reaktion, eine bekannte Vorerkrankung oder die ärztliche Diagnose einer anderen Erkrankung) gibt:

- Husten
- Halsschmerzen oder Halskratzen

- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Verlust oder deutliche Minderung des Geschmacks- und/oder des Geruchssinnes
- Abgeschlagenheit mit und ohne Fieber
- seltener: Muskel- und Gelenkschmerzen, Durchfall oder Bauchschmerzen

Heimbewohner, die wie oben beschrieben erkrankt sind, dürfen nicht in das Berufsschülerheim anreisen (beispielsweise zu Wochenbeginn), sondern haben zu Hause zu bleiben. Gleiches gilt für Dienstnehmer.

Sollten Heimbewohner während ihres wöchentlichen Wohnaufenthaltes im Berufsschülerheim oder sollten Dienstnehmer während ihrer dienstlichen Tätigkeit erkranken und kann eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden, so ist entsprechend Kapitel 2.5 (Auftreten eines Infektionsverdachts) vorzugehen.

2.2.3 Anmeldung und Ankunft im Berufsschülerheim

- **Vor dem Check-in:** Im Zuge des Abschlusses des Beherbergungsvertrages bzw. vor der erstmaligen Ankunft im Heim sollen bereits möglichst viele administrative Vorarbeiten abgewickelt werden, um den Zeit- und Organisationsaufwand bei der beim erstmaligen Check-in so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft beispielsweise die Zimmerzuteilung, die Schlüsselausgabe, die Ausgabe von Unterlagen und Informationsmaterial, etc.
- **Schlangenbildung vermeiden:** Im Eingangsbereich ist insbesondere am Ankunftstag durch geeignete organisatorische Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden, dass es zu größeren Personenansammlungen und zur Schlangenbildung kommt.
- **Personenbeschränkung in Garderoben:** In den Garderoben ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Mindestabstände nicht unterschritten werden. Um den Abstand von 1 Meter einhalten zu können ist es erforderlich, die maximal zulässige Anzahl von sich zeitgleich im Garderobenraum aufhaltigen Personen so zu beschränken, dass für jede Person 3 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung steht. Beispiel: Die Garderobe hat 28 Quadratmeter Fläche. Es dürfen sich maximal 9 Personen gleichzeitig im Raum befinden. Zusätzlich ist das Tragen eines MNS-Schutzes angeraten.
- **Externe Nutzer:** Sofern externe Personen das Berufsschülerheim betreten (beispielsweise Seminargäste, Veranstaltungsgäste), ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinen Kontakten zwischen den Heimbewohnern und den externen Nutzern kommt. Siehe auch die Empfehlungen in den Kapitel 2.2.5 hinsichtlich externer Gäste im Gastronomiebereich und 2.2.6 hinsichtlich externer Nutzer von Sportinfrastrukturen (z. B. einer Sporthalle). Externe Nutzer sollen – sofern technisch möglich – registriert werden (z. B. Formblatt Besucherregistrierung am Empfang, namentliche Bonierung des Mittagsmenüs, Erfassung der Seminarteilnehmer über den Veranstalter, Erfassung der Nutzer einer Sporthalle über den Vertragspartner oder den nutzenden Sportverein). **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Orange“ schalten, so sind Besucher und externe Nutzer im Berufsschülerheim nicht mehr gestattet, ausgenommen externe Kantinen-Gäste (siehe im Detail Kapitel 1.4).

2.2.4 Regelungen betreffend die Nutzung der Heimzimmer

Die Heimverwaltung möge folgende Mindeststandards sicherstellen:

- **Maximale Zimmerbelegung:** Es wird empfohlen, einzelne Heimzimmer mit maximal 4 Personen zu belegen. Ebenso wird empfohlen, jene Heimzimmer in den beiden LBSH St. Johann und Haunspergstraße, die sich einen gemeinsamen Sanitärbereich mit einem zweiten Heimzimmer teilen, jeweils nur mit maximal 3 Personen je Zimmer zu belegen, sodass im gemeinsamen Zimmerverbund sich maximal 6 Personen einen Sanitärbereich teilen. Wie bereits in Kapitel 1.3 ausgeführt, werden bei einem derartigen Zimmerverbund mit einer Gemeinschaftsdusche alle (maximal) 6 Zimmerbewohner beider Heimzimmer betrachtet wie Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben. Im Infektionsfall sind somit alle (maximal) 5 Mitbewohner als Kategorie-I-Kontaktperson zu qualifizieren. Aus diesem Grund wird eine reduzierte Zimmerbelegung empfohlen.
- **Zimmerbelegung in der Gruppe:** Bei der Zimmerbelegung ist darauf zu achten, dass Berufsschüler einer Schulklasse nach Möglichkeit auch in einem Heimzimmer oder in einem Zimmerverbund bestehend aus zwei Zimmer mit einem gemeinsamen Sanitärbereich liegen. Wenn mangels ausreichend Berufsschüler in einer Klasse ein Zusammenlegen in einem Heimzimmer im Einzelfall nicht möglich ist, sollen Berufsschüler lehrgangsweise oder aufgrund geographischer Nähe in einem Heimzimmer zusammengelegt werden.
- **Einrichtung von Isolationszimmern:** In jedem Berufsschülerheim ist zumindest ein Isolierzimmer einzurichten und freizuhalten. In Berufsschülerheimen mit über 100 Betten sind zumindest zwei Isolierzimmer freizuhalten. Isolierzimmer dienen der vorübergehenden Unterbringung von COVID-19-Verdachtsfällen oder von tatsächlichen Infektionsfällen. Ein Isolierzimmer hat über ein Bett, ein WC und über eine Nasszelle zu verfügen. Isolationsbereiche sind so zu kennzeichnen, dass ein unautorisiertes Betreten der Isolationsbereiche durch unbefugte Personen nicht möglich ist. Im Bereich des Vorraums ist erforderliche Schutzausrüstung (MNS-Masken, Einweghandschuhe, Face-Shield, Einmal-Schutzkleidung, Hände- und Flächendesinfektionsmittel) bereitzustellen. Wichtig ist, dass die Heimleitung klare Ablaufpläne im Falle der Verwendung eines Isolationszimmers hat. Festzulegen ist insbesondere die Einweisung in das Isolationszimmer unter Verwendung von entsprechender PSA durch das Heimpersonal, die Essensübergabe, die Sicherstellung einer Kommunikation im Falle einer erforderlichen Hilfeleistung, die Abholung von erkrankten Personen und die Reinigung und Desinfektion des Zimmers nach Abholung der erkrankten Person.

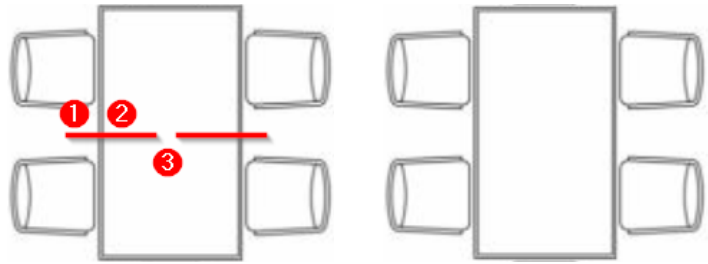
2.2.5 Regelungen zur Nutzung der Gastronomiebereiche / Speisesäle

Die Heimverwaltung soll folgende Standards sicherstellen:

- **Feste Platzzuweisung für Heimbewohner:** Grundsätzlich sollen Heimbewohner keine freie Platzwahl im Speisesaal, sondern über einen fest zugewiesenen Platz an einem Tisch verfügen. Dabei sind die Bewohner eines Heimzimmers oder eines Zimmerverbundes (siehe Kapitel 2.2.4) jeweils gemeinsam an einem Tisch zu platzieren, hier bedarf es auch keines Mindestabstandes von einem Meter. Bewohner verschiedener Heimzimmer sind hingegen so zu platzieren, dass zwischen ihnen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden

kann. Bewohner verschiedener Heimzimmer können auch an einem Tisch platziert werden, sofern der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

- **Anordnung der Tische:** Die Tische sind so anzuordnen, dass die erforderlichen Mindestabstände von einem Meter zwischen Personen verschiedener Heimzimmer eingehalten werden können. Durch die Anzahl der vorhandenen Plätze an den Tischen ergibt sich eine maximal mögliche Personenanzahl, die



zur gleichen Zeit ausgespeist werden kann. Wenn die räumlichen Voraussetzungen in einem Speisesaal beengt sind besteht die Option, die vorhandenen Esstische platzökonomischer zu nutzen und Bewohner verschiedener Heimzimmer an einem Tisch nebeneinander zusammenzusetzen. Diesfalls muss jedoch zwischen den so aneinander platzierten Personen verschiedener Heimzimmer am Tisch eine mechanische Barriere entsprechend dem Symbolbild angebracht werden. In dem Fall können die Bewohner von zwei Zweibettzimmer beispielsweise an einem 4-Personentisch zusammengesetzt werden. Die Bewohner eines Zimmers müssen einander gegenüber sitzen, die Bewohner des zweiten Zimmers sitzen seitlich versetzt wieder einander gegenüber. Folgende Anforderungen sind an die mechanische Barriere gestellt:

- Die Barriere muss so am Tisch fixiert sein, dass sie nicht kippen kann
 - Die Barriere muss mindestens 25 cm über die Tischkante auskragen (Nr. 1)
 - Die Barriere muss mindestens 35 cm in den Tisch hineinragen (Nr. 2)
 - Die Barriere muss nicht durchgehend sein (Nr. 3)
 - Die Barriere muss mindestens 60 cm hoch sein
 - Die Barriere soll vorzugsweise durchsichtig ausgeführt sein (z. B. Plexiglas)
 - Die Barriere darf kein Verletzungsrisiko darstellen (z. B. scharfe Ecken, Kanten)
- **Betretten und Verlassen des Speisesaales und Anstellen zur Essensausgabe:** Vor dem Betreten hat verpflichtend eine Händedesinfektion zu erfolgen (siehe Kapitel 2.1.2). Wie in Kapitel 1.3 ausgeführt, sollen die Bewohner eines Heimzimmers wie einer Besuchergruppe betrachtet werden. Hier ist das Abstandsgebot untereinander nicht einzuhalten. Hingegen soll das Abstandsgebot zwischen den Heimbewohnern verschiedener Heimzimmer oder zwischen externen Gästen untereinander bestmöglich eingehalten werden. Aufgrund der Anzahl der auszugebenden Mahlzeiten wird dies sehr herausfordernd. Dazu werden folgende Regelungen vorgeschlagen:
 - Je nach Gästeanzahl ist eine Staffelung der Essenszeiten in Halbstundenblöcken erforderlich.
 - Wenn baulich und organisatorisch möglich, sollte ein „Einbahnsystem“ eingerichtet werden. Der Speisesaal wird durch einen Zugang betreten und durch einen vom Zugang räumlich getrennten Ausgang verlassen.
 - Ebenso soll die Essensausgabe selbst in Form eines Einbahnsystems erfolgen.
 - Abstandsmarkierungen am Boden sollen 1,5-Meter-Abstände markieren
 - Sollte trotz dieser Maßnahmen die Einhaltung der Mindestabstände nicht erreichbar sein, so wird vorgeschlagen, während dem Anstellen zur Essensausgabe, also ab Betreten des Speisesaales, das Tragen einer MNS-Maske vorzuschreiben.

- **Trennung von Heimbewohner und externen Gästen:** Die Ausspeisung von externen Gästen im Kantinenbetrieb kann dem Grunde nach weiterhin möglich bleiben. Jedoch ist dann eine strikte und absolute räumliche und zeitliche Trennung von Heimbewohnern und externen Gästen erforderlich. Grundsätzlich wird eine Staffelung der Essensausgabe angeraten (Schichtbetrieb z. B. in Halbstundenblöcken), wobei nach jedem Essensdurchgang eine vollständige Reinigung/Desinfektion der Tische und der Stühle (Armlehnen und Rückenlehnen) erforderlich ist. Diese ist zu dokumentieren. Für externe Gäste gelten die Abstandsregeln gleichermaßen. Eine feste Platzzuteilung ist nicht erforderlich, sofern die Desinfektion zwischen den Nutzergruppen ordnungsgemäß erfolgt. Sofern die räumlichen Platzverhältnisse im Speisesaal es zulassen, sollte ein für externe Gäste dauerhaft abgegrenzter räumlicher Bereich des Speisesaales reserviert sein, der exklusiv von den externen Gästen und nicht von den Heimbewohnern genutzt wird.
- **Essensausgabe:** Bevorzugt wird eine vollständige Ausgabe der Mahlzeit am Tablett durch Küchenpersonal (Tablettsystem). Dabei soll das Küchenpersonal durch bauliche Vorrichtungen mit Durchreichen (z. B. Plexiglas) gegenüber den Heimbewohnern abgeschirmt sein. Die Besteckausgabe erfolgt bedarfsgerecht in Einstecktaschen aus Papier als hygienisch optimale Einwegverpackung (siehe Kapitel 2.1.4), mit dem Essen. Die Mitarbeiter in der Essensausgabe tragen Einweghandschuhe und MNS-Masken. Die Verwendung von Vorlagenbesteck (Schöpflöffel, Gabeln, Tortenheber, Zangen, etc.) wird empfohlen. Salz, Pfeffer, Zucker, Kaffeeobers, etc. soll vorzugsweise in Einweggebinden dargereicht werden. Brotkörbe mit Gebäck sollen nicht angeboten werden. Vielmehr soll die Ausgabe von Gebäck durch das Küchenpersonal am Tablett erfolgen.
- **Buffetbetrieb:** Ein Buffetbetrieb ist rechtlich zwar zulässig, aber birgt erhöhte Infektionsrisiken. Aus diesem Grund wird empfohlen, auf die Speisenausgabe im Buffetbetrieb gänzlich zu verzichten oder diese so weitgehend wie möglich zu reduzieren. So können beispielsweise nur Menüteile (z. B. Salat vorportioniert und abgedeckt, Teile des Frühstücks) in Buffetform dargereicht werden.
- **Getränkeautomat und Wasserspender:** Hier ist eine regelmäßige Oberflächenreinigung der Bedienelemente sicherzustellen. Dies ist in den Reinigungsplan aufzunehmen.
- **Lebensmittelanlieferung:** Die Lebensmittelanlieferung soll – sofern baulich möglich – nicht über den Haupteingang erfolgen und möglichst stets durch dieselbe Person erfolgen. Dabei sind die Sicherheitsabstände einzuhalten. Wenn das nicht möglich ist, ist ein MNS-Schutz zu tragen. Es soll dokumentiert und nachvollziehbar sein, wer die Ware geliefert hat, bzw. wer die Ware entgegengenommen hat.

2.2.6 Regelungen zur Nutzung der Allgemeinflächen und der Freizeit- sowie Sportinfrastruktur

Im Nachfolgenden werden Empfehlungen für Nutzungsvorgaben hinsichtlich verschiedener Allgemeinflächen und Freizeitinfrastrukturen erstattet. Vorbemerkt sei, dass auf Grundlage der aktuellen COVID-19-LV die Sportausübung wieder uneingeschränkt möglich ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Sportarten, bei denen es sportarttypisch zu Körperkontakt kommt (z.B. Kampfsport oder Mannschafts-Ballsportarten wie etwa Fußball), sofern vom Betreiber einer nicht öffent-

lichen Sportstätte ein spezielles COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet und umgesetzt wird (siehe Kapitel 1.3). Das vorliegende Präventionskonzept für den Betrieb von Landesberufsschülerheimen beinhaltet auch sportspezifische Aspekte und ist daher als COVID-19-Präventionskonzept im Sinne von § 8 COVID-19-LV anzusehen. Somit ist es unter Wahrung der Empfehlungen dieses Konzepts möglich, auch Turnhallen und Fußballplätze zu öffnen und Sportarten ausüben zu lassen, bei denen es zu Körperkontakt kommen kann.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Fitnessraum:** Darf unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden:
 - Die Anzahl der Personen im Raum soll soweit beschränkt werden, dass ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Somit muss für jede Person 7 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen. Beispiel: Der Fitnessraum hat 40 Quadratmeter Fläche. Es dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig im Raum befinden. Die Heimleitung soll auf Grundlage der Raumgröße die maximale Personenanzahl berechnen und den Raum entsprechend kennzeichnen.
 - Folglich ist es vorteilhaft, die Nutzungszeiten zu staffeln und ein Anmeldesystem einzuführen, dieses wird überwacht.
 - Fitnessgeräte sind heimseitig so im Fitnessraum aufzustellen, dass zwischen den einzelnen Geräten ein Abstand von 2 Metern besteht. Allenfalls sind einzelne Geräte vorübergehend aus dem Raum zu entfernen.
 - Jedenfalls ist es zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen das Fitnessstudio zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - Fitnessgeräte sind vor und nach Benutzung vom Nutzer zu reinigen/desinfizieren. Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
 - Regelmäßige Überprüfung durch Aufsichtspersonal im Hinblick auf Einhaltung der Mindestabstände, Desinfektion, maximale Personenanzahl.
 - Im Falle mangelnder Nutzerdisziplin: Schlüsselausgabe nur über Aufsichtspersonal und verstärkte Kontrollen durch Erzieher.
 - Nach Auftreten eines COVID-19-Infektionsfalles im Berufsschülerheim: Sperre des Fitnessraumes für 2 Tage nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses, danach verpflichtende Temperaturkontrolle/Fiebermessung vor Zugang zum Fitnessraum für weitere 10 Tage.
 - **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Orange“ schalten, so ist ein Fitnessraum zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4).

- **Turnhalle:** Darf unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden:
 - Die Nutzungszeiten sind so zu staffeln, dass die aufeinanderfolgenden Gruppen nicht zusammentreffen (dies betrifft insbesondere interne und externe Nutzer).
 - Jedenfalls ist es zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen das Fitnessstudio zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - Externe Nutzer dürfen die Garderoben – und Sanitärbereiche der Turnhalle nutzen
 - Heimbewohner müssen sich im Zimmer umziehen und duschen.
 - Werden Sportgeräte oder Trainingszubehör (Turnmatten, Gymnastikbälle, Fußball, etc.) verwendet, so müssen diese vor und nach der Nutzung desinfiziert werden. Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.

- Nach Auftreten eines COVID-19-Infektionsfalles im Berufsschülerheim: Sperre der Turnhalle für 2 Tage nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses, danach verpflichtende Temperaturkontrolle/Fiebermessung vor Zugang zur Turnhalle für weitere 10 Tage.
- **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Gelb“ schalten, so ist eine Turnhalle für Heimbewohner zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4).
- **Fußballplatz, Hartplatz, Beachvolleyballplatz:** Dürfen unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden:
 - Die Nutzungszeiten sind so zu staffeln, dass die aufeinanderfolgenden Gruppen nicht zusammentreffen (dies betrifft insbesondere interne und externe Nutzer).
 - Heimbewohner sollen sich im Zimmer umziehen und duschen.
 - Benutzte Spielbälle sind vor und nach Benutzung zu reinigen/desinfizieren.
 - Jedenfalls ist es zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen die Sportplätze zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Orange“ schalten, so bleibt zwar die Sportausübung outdoor möglich, allerdings sind Sportarten, bei denen es sportarttypisch zu Körperkontakt kommt (z.B. Kampfsport oder Mannschafts-Ballsportarten wie etwa Fußball) nicht mehr zulässig (siehe im Detail Kapitel 1.4).
- **Sauna/Dampfbad:** Eine gänzliche Schließung wird empfohlen.
- **Tischfußball:** Darf weiterbetrieben werden:
 - Je Seite darf nur ein Spieler spielen. Ausgenommen sind Zimmermitbewohner, diesfalls sind zwei Spieler pro Seite möglich.
 - Griffe und Bedienelemente sind vor und nach Benützung vom Nutzer zu reinigen/desinfizieren. Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
- **Tischtennis, Billard, Dartautomaten, Airhockey:** Dürfen unter folgenden Voraussetzungen weiterbetrieben werden:
 - Beim Tischtennis darf nicht im „Doppel“ oder im „Rennerts“ bzw. „Lauferl“ gespielt werden, ausgenommen Zimmermitbewohner.
 - Ausgabe der Sportgeräte erfolgt über Aufsichtspersonal, individueller Schläger empfohlen.
 - Reinigung/Desinfektion vor und nach jeder Ausgabe.
- **Fahrradverleih:** Darf weiterbetrieben werden:
 - Ausgabe der Räder erfolgt über Aufsichtspersonal.
 - Reinigung vor und nach jeder Ausgabe (Lenkstange, Haltegriffe und Sattel).
- **Musikzimmer:** Darf weiterbetrieben werden:
 - Schlüsselausgabe erfolgt über Aufsichtspersonal.
 - Die Anzahl der Personen im Raum soll soweit beschränkt werden, dass ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Somit muss für jede Person 7 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen. Beispiel: Der Musikraum hat 30

Quadratmeter Fläche. Es dürfen sich maximal 4 Personen gleichzeitig im Raum befinden. Die Heimleitung soll auf Grundlage der Raumgröße die maximale Personenzahl berechnen den Raum entsprechend kennzeichnen.

- Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen das Musikzimmer zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - Musikinstrumente sind vor und nach Benützung unverzüglich zu reinigen/desinfizieren. Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
 - Achtung: Viele Musikinstrumente können nicht fachgerecht desinfiziert werden (z. B. Saiten einer Gitarre?). Daher sind Musikinstrumente, die nicht desinfiziert werden können, nach Gebrauch isoliert und trocken zu lagern und dürfen erst nach 72 Stunden von einer anderen Person verwendet werden.
 - Achtung bei Blasinstrumenten: Trotz Desinfektion des Mundstückes kann eine Kontamination im Instrument verbleiben. Daher sind Blasinstrumente nach Gebrauch isoliert und trocken zu lagern und dürfen erst nach 72 Stunden von einer anderen Person verwendet werden.
 - Aufgrund der Komplexität im Umgang mit Musikinstrumenten wird empfohlen, manche Musikinstrumente dem Leihverkehr zu entziehen oder den Musikraum gänzlich zu sperren.
 - **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Gelb“ schalten, so ist ein allenfalls vorhandener Musikraum für Heimbewohner zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4).
- **PC-Raum:** Darf weiterbetrieben werden:
 - Die Anzahl der Personen im Raum soll so beschränkt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, beispielsweise durch das Auseinanderücken der PC´s und der verfügbaren Sitzplätze.
 - Empfohlen wird, dass Heimbewohner nach Möglichkeit (freie Verfügbarkeit vorausgesetzt) grundsätzlich immer mit dem gleichen PC arbeiten.
 - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen den PC-Raum zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - Tastatur und Maus sind vor und nach Benützung unverzüglich zu reinigen/desinfizieren (Achtung: Herstellervorgaben beachten). Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.
- **Fernsehraum:** Darf weiterbetrieben werden:
 - Der Fernsehraum wird erfahrungsgemäß wenig genutzt, jedoch gibt es punktuell einen großen Andrang bei besonderen Events (Champions League, Länderspiele, etc).
 - Bei großem Andrang ist auf die Einhaltung der Mindestabstände zu achten (beispielsweise durch das verteilte Aufstellen von Sitzgelegenheiten). Bei großen TV-Events wird empfohlen, einen zweiten Fernsehraum anzubieten.
 - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen den Fernsehraum zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - Nach Benützung sind die Sitzgelegenheiten (Armlernen und Rückenlehnen) und die Tischflächen unverzüglich zu reinigen bzw. zu desinfizieren: Reinigungstücher/Desinfektionsmittel und Tücher sind dafür bereitzustellen.

- **Bibliothek, Ruhe- und Studierraum:** Darf weiterbetrieben werden:
 - Wird teilweise auch als Studierzimmer genutzt.
 - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, schriftlich zu dokumentieren, welche Personen diese Räume zu welcher Zeit genutzt haben (durch ein Anmeldesystem und/oder Anwesenheitslisten).
 - Sitzplätze sind so zu gestalten, dass die Mindestabstände eingehalten werden (möglicherweise muss die Anzahl der Sitzgelegenheiten reduziert werden).
 - Achtung: benutzte Bücher / Zeitschriften können nicht desinfiziert werden. Daher besteht die Gefahr einer Schmierinfektion durch weitere Nutzer, die das gleiche Buch lesen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass benutzte Bücher nicht selbstständig in das Bücherregal zurückgestellt werden, sondern vom Nutzer auf einen gesonderten Buchrückgabetisch / Buchrückgabewagen zu stellen sind. Diese Bücher sind täglich vom Heimpersonal zu versperren und werden erst nach zumindest 72 Stunden wieder in den Leihverkehr gebracht.
 - **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Orange“ schalten, so ist die Bibliothek für Heimbewohner zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4).

- **Seminar- und Veranstaltungsräume für externe Nutzer:** Dürfen weiterbetrieben werden:
 - Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln und Hygieneregeln (insbesondere auch die Raumbelüftung bei länger andauernden Veranstaltungen/Seminaren).
 - Zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung ist es erforderlich, dass der Veranstalter schriftlich dokumentiert, welche Personen diese Räume zu welcher Zeit genutzt haben.
 - Wie in Kapitel 2.2.3 festgelegt, ist bei externen Nutzern besonders darauf zu achten, dass es zu keinem Kontakt zwischen Heimbewohner und externen Nutzer kommt. Entsprechend sollen die Beginn- und Pausenzeiten von externen Veranstaltungen terminiert werden.
 - **Achtung:** Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Orange“ schalten, so sind Seminar- und Veranstaltungsräume für externe Nutzer zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4).

- **Aufzug:** Die Möglichkeit der kompletten Sperre des Aufzugs soll geprüft werden, es sei denn dieser wird von körperlich beeinträchtigten Personen oder zum Warentransport benötigt. Für körperlich unbeeinträchtigte Heimbewohner soll die Benutzung der Aufzugsanlage verboten sein. Grundsätzlich darf ein Aufzug nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden. Die Bedienelemente sind regelmäßig zu desinfizieren. Dies ist in den Reinigungsplan aufzunehmen.

- **Externe Nutzer von Sportanlagen (insbesondere Turnhallen):** Sollten Sportinfrastrukturen des Landesberufsschülerheimes von externen Nutzergruppen (Pflichtschulen, Vereinen, etc.) angemietet werden, so ist auf eine strikte räumliche und zeitliche Trennung zwischen externen Nutzer und Heimbewohnern zu achten. Sanitär- und Umkleieräume dürfen nur von wenigen Nutzergruppen hintereinander genutzt werden bzw. ist eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion erforderlich. Heimbewohnern ist die Verwendung der Sanitär- und Umkleieräume untersagt. Diese sollen das eigene Heimzimmer nutzen.

Achtung: Sollte die Corona-Ampel in einem Bezirk auf „Orange“ schalten, so sind Sportanlagen für externe Nutzer zu sperren (siehe im Detail Kapitel 1.4).

2.2.7 Weitere organisatorische Vorkehrungen

In der jeweiligen Heimverwaltung haben die nötigen Kontaktdaten für den Zugang zu Gesundheitsdiensten schnell verfügbar aufzuliegen (Kontaktdaten von Gesundheitsbehörden, niedergelassenen Ärzten, Apotheken, nächstgelegene Krankenhäuser, Landessanitätsdirektion).

- **Anpassung der Heimordnung:** Die besonderen COVID-19-Regeln sind verbindlich festzuschreiben und erforderlichenfalls in eine überarbeitete Heimordnung, beispielsweise als Annex aufzunehmen. Regeln und Vorgaben müssen verbindlich ausgestaltet sein und mit den nötigen Sanktionen bewehrt sein (siehe auch Kapitel 2.2.1).
- **Umfassende Information über die COVID-19-Regeln und die Hygienevorgaben:** Wie bereits oben beschrieben (siehe Kapitel 2.1.5 und 2.2.1) sind alle verfügbaren Informationskanäle zu nutzen, um die Heimbewohner über die besonderen COVID-19-Regeln und die Hygienevorgaben zu informieren. Als probate Maßnahmen dienen beispielsweise:
 - Aufnahme der Regeln in die Heimordnung
 - Informationsschreiben anlässlich des Abschlusses des Beherbergungsvertrages
 - Einholung einer aktiven Zustimmungserklärung zur Regelbefolgung (bei minderjährigen Heimbewohnern auch durch deren Erziehungsberechtigte)
 - Aushänge im Heim im Eingangsbereich und an anderen Zentralbereichen und Kumulationspunkten
 - aktive Ansprache durch Heimpersonal und Erzieher
 - aktives Ermahnen bei Regelverletzungen durch Heimpersonal und Erzieher
 - Multiplikatorensystem unter den Heimbewohnern / Aufbau von Peers
 - Veröffentlichungen auf der Homepage
 - Schulung der Heimbewohner im Gebrauch von Hände- und Flächendesinfektionsmitteln
- **Gggfls. Überarbeitung der Reinigungspläne:** Um den Reinigungs- und Desinfektionserfordernissen dieses Präventionskonzepts zu entsprechen sind ggfls. die Reinigungspläne gemeinsam mit dem (externen) Reinigungsdienstleister zu überarbeiten.

2.3 Schulungsmaßnahmen und Unterweisungen

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Präventionskonzepts sind Schulungen und Unterweisungen für das Heimpersonal sowie für das Reinigungspersonal. Unterweisungsthemen sind:

- die für die jeweilige Berufsgruppe relevanten besonderen COVID-19-Regeln dieses Präventionskonzepts
- die umfassende Kenntnis über die erforderlichen Hygienemaßnahmen
- genaue Kenntnisse über den Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prinzipien der Abfallentsorgung und die korrekte Vorgangsweise bei der Wischdesinfektion
- eine entsprechende Kenntnis über den richtigen Umgang mit PSA (MNS/FFP-Masken, Handschuhe, Gesichtsschilder, Schutzanzüge)

- Kenntnisse über besondere Engstellen und Hot Spots im Heim und die Nutzungsanforderungen für Sozial-, Sport und Freizeiteinrichtungen im Heim
- das richtige Erkennen von möglichen Symptomen einer allfälligen COVID-19-Infektion
- das richtige Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles
- das richtige Vorgehen bei Auftreten eines positiven COVID-19-Infektionsfalles
- Kenntnisse über die altersadäquate Erklärung der Thematik gegenüber Heimbewohnern

Erfolgte Unterweisungen sind zu dokumentieren und werden durch Unterschrift des Dienstnehmers zur Kenntnis genommen. Erforderlichenfalls erfolgen laufende Überprüfungen zu den Unterweisungsthemen und Nachschulungen.

Auf Personalwechsel insbesondere bei Reinigungspersonal ist besonders zu achten. Eine Aufnahme der Reinigungstätigkeit ist erst nach nachweislich erfolgter Unterweisung zulässig.

Die allfällige Erstellung von Unterweisungsunterlagen war nicht Inhalt des Projektauftrages zur Erstellung des vorliegenden Präventionskonzepts. Wenn gewünscht, kann der AMD Salzburg über Zusatzbeauftragung an der Erstellung von Unterweisungsunterlagen mitwirken, gerne auch im Rahmen der regulären Präventivzeit für die Landeslehrerbetreuung.

Grundsätzlich sind nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen Dienstnehmer zu unterweisen. Mangels Arbeitnehmereigenschaft gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Unterweisung von Heimbewohnern durch die Heimleitung. Ungeachtet dessen wird dennoch dringend empfohlen, die Heimbewohner in regelmäßigen Abständen im Gebrauch von Flächendesinfektionsmitteln zu schulen und anzuleiten. Flächendesinfektionsmittel sind Chemikalien, die nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen als sog. „gefährliche Arbeitsstoffe“ zu qualifizieren sind und die über entsprechende Sicherheitsdatenblätter des Herstellers mit Anwendungshinweisen verfügen.

2.4 Besonderer Schutz von Risikogruppen

Bei Personen mit schweren chronischen Grunderkrankungen, die zusätzlich an COVID-19 erkranken, erhöht sich das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes merklich. Daher werden derartige Personengruppen gesetzlich besonders geschützt.

Aufgrund gesetzlicher Regelung im ASVG und B-KUVG haben Personen, die ein ärztliches sogenanntes COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und auf Fortzahlung des Entgelts, sofern keine Arbeitsverrichtung im Homeoffice möglich ist, oder die Bedingungen für die Arbeitserbringung in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nicht jede chronische Erkrankung bedeutet automatisch, der COVID-19-Risikogruppe anzugehören. Nur besonders schwere Vorerkrankungen, insbesondere die in § 2 Abs. 1 der COVID-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, aufgelisteten Krankheitsbilder oder sonstige schwere Erkrankungen, die zu einer vergleichbaren Risikoerhöhung führen, sind eine notwendige Voraussetzung, dass überhaupt ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest ausgestellt werden kann.

Aus unserer Sicht sind Dienstnehmer in Landesberufsschülerheimen mit regelmäßigem Heimbewohner-Kontakt, die ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, vom Dienst freizustellen. Bei rein administrativen Tätigkeiten kann ein Arbeitsplatz in einem Einzelbüro ohne Schüler- / Kundenkontakt oder ggfls. ein Homeoffice-Arbeitsplatz angeboten werden. Die Arbeitsbedingungen im Landesberufsschülerheim können zwar – insbesondere bei strenger Befolgung der Empfehlungen dieses Präventionskonzepts – so gestaltet werden, dass das Risiko einer Infektion mit COVID-19 sehr gering ist. Dies ist aber nicht ausreichend, um den gesetzlichen Schutzanforderungen für Risikogruppen zu genügen. In § 735 Abs. 3 ASVG bzw. in der gleichlautenden Bestimmung des B-KUVG (§ 258) wird verlangt, dass ein Absehen von der Dienstfreistellung nur dann möglich ist, wenn geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz hergestellt werden können, die eine Ansteckung mit COVID-19 mit „größtmöglicher Sicherheit“ ausschließen. Diese besonders hohe Schutzniveau kann im Regelbetrieb eines Heimes voraussichtlich nicht erzielt werden.

Ebenso empfehlen wir, keine Heimbewohner zuzulassen, die ausgewiesen durch ein COVID-19-Risiko-Attest, der COVID-19-Risikogruppe angehören. Sollte ein der COVID-19-Risikogruppe angehöriger Berufsschüler aus übergeordneten Gründen zwingend auf einen Heimplatz angewiesen sein, so wird eine Einzelunterbringung dringend empfohlen.

Kein Angehöriger einer Risikogruppe ist verpflichtet, ein COVID-19-Risiko-Attest einzuholen und dem Dienstgeber vorzulegen. Auch kein Berufsschüler ist verpflichtet, der Heimleitung ein COVID-19-Risiko-Attest vorzulegen.

2.5 Regelung beim Auftreten eines Infektionsverdacht und bei einem Infektionsfall

2.5.1 Ablaufprozess bei Auftreten eines Verdachtsfalles

In Kapitel 2.2.1. wird das Verbot der Anreise von erkrankten Personen, bei denen eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, in das Berufsschülerheim ausgesprochen.

Sollten Heimbewohner während ihres wöchentlichen Wohnaufenthaltes im Berufsschülerheim oder sollten Dienstnehmer während ihrer dienstlichen Tätigkeit erkranken und kann eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden, so befindet sich die erkrankte Person bereits im Berufsschülerheim und hatte voraussichtlich in den letzten 48 Stunden vor Symptombausbruch Sozialkontakte mit anderen Heimbewohner, die wiederum ggfls. von den Gesundheitsbehörden als Kategorie I- oder Kategorie-II-Kontaktpersonen qualifiziert werden.

Eine COVID-19-Infektion kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Krankheits-symptomatik vorliegt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit und ohne Fieber) mit einem oder mehreren der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache (z. B. eine bekannte allergische Reaktion oder eine bekannte Vorerkrankung) gibt:

- Husten

- Halsschmerzen oder Halskratzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- Verlust oder deutliche Minderung des Geschmacks- und/oder des Geruchssinnes
- Abgeschlagenheit mit und ohne Fieber
- Seltener: Muskel- und Gelenkschmerzen, Durchfall oder Bauchschmerzen

COVID-19 ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Aus diesem Grund sind bereits bei einem Krankheitsverdacht die Gesundheitsbehörden zu informieren. Alle Heimbewohner und alle Dienstnehmer sind verpflichtet, die Heimleitung unverzüglich über jede Erkrankung mit der oben beschriebenen Symptomatik zu informieren. Eine Informationspflicht der Gesundheitsbehörde besteht bereits beim bloßen Verdacht einer COVID-19-Erkrankung. Eine Bestätigung einer allfälligen Erkrankung durch einen positiven PCR-Test ist nicht abzuwarten.

Wie in Kapitel 2.2.1 verlangt, müssen alle Heimbewohner als Zulassungsvoraussetzung zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages vorab zustimmen, im Falle eines Infektionsverdachtes an einer raschen Abklärung mitzuwirken und sie müssen die erforderlichen Beschränkungen akzeptieren, die zu einer bestmöglichen Eindämmung einer unkontrollierten Infektionsausbreitung dienen. Folglich ist bei einem Infektionsverdacht wie folgt vorzugehen:

- 1. Isolation:** Die betroffene (erkrankte) Person ist abzusondern und in einem vorbereiteten Isolationszimmer vorübergehend unterzubringen. Das Isolationszimmer hat über ein Bett, ein WC und eine Nasszelle zu verfügen. Isolationsbereiche sind so zu kennzeichnen, sodass ein unautorisiertes Betreten der Isolationsbereiche durch unbefugte Personen nicht möglich ist. Achtung: Heimbewohner dürfen nicht eingesperrt werden. Die Isolation erfolgt freiwillig. Ein unautorisiertes Verlassen des Isolationsbereichs kann lediglich die sofortige Auflösung des Beherbergungsvertrages im Schülerheim aus wichtigem Grund zur Folge haben. Isolierten Personen sind ausreichend Mahlzeiten und Getränke zur Verfügung zu stellen.
- 2. Information der Gesundheitsbehörde:** Die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Gesundheitsamt im Magistrat der Stadt Salzburg oder die Landesgesundheitsdirektion im Amt der Salzburger Landesregierung) soll so rasch wie möglich über den Verdachtsfall informiert werden, alternativ ist eine Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450 möglich. Dabei ist auf die besondere Situation des Zusammenlebens in einem Berufsschülerheim und das damit verbundene Risiko im Falle einer Infektionsausbreitung hinzuweisen.
- 3. Vorübergehende freiwillige Isolation der Zimmer-Mitbewohner:** Zum Zweck der Risikominimierung sollen bekannte Kategorie-I-Kontaktpersonen bis zur Abklärung mit der Gesundheitsbehörde das Schülerheim nicht verlassen. Dies gilt jedenfalls für die Zimmer-Mitbewohner des Verdachtsfalles und auch für die Mitbewohner eines zweiten Heimzimmers, sofern die beiden Zimmer einen gemeinsamen Sanitärbereich nutzen (siehe Kapitel 1.3). Die Zimmerbewohner sollen vorübergehend, also bis zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise mit der Gesundheitsbehörde, das Schülerheim nicht verlassen und im Schülerheim Sozialkontakte weitestgehend reduzieren. Sie sollten nach Möglichkeit im eigenen Heimzimmer bleiben. Das Heimzimmer ist zuvor jedoch umfassend zu reinigen und zu desinfizieren (unter Verwendung kompletter PSA). Vorübergehend (falls verfügbar) können die Zimmermitbewohner in ein anderes leeres Zimmer ohne Kontaminationsrisiko übersiedelt werden. Auch hier gilt das Prinzip der freiwilligen Selbstisolation, die aber weniger strikt sein muss

als bei der Verdachtsperson. Sozialkontakte sind weitestgehend zu vermeiden und bei Verlassen des Heimzimmers ist zwingend eine MNS-Maske zu tragen.

4. **Information der Erziehungsberechtigten:** Bei minderjährigen Jugendlichen ist eine zeitnahe Information der Erziehungsberechtigten geboten.
5. **Weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörden befolgen:** Die Gesundheitsbehörde trifft alle weiteren Entscheidungen und ist bestmöglich seitens der Heimleitung zu unterstützen (insbesondere hinsichtlich allfälliger Vorgaben zur Desinfektion oder zur Kontaktpersonennachverfolgung). Auch kann die Gesundheitsbehörde Absonderungsbescheide erlassen.
6. **Vorabklärung möglicher Kontaktpersonen:** Sollte die Gesundheitsbehörde einen COVID-19-Test anordnen, so ist eine Vorabklärung über mögliche Kontaktpersonen sinnvoll. Im Infektionsfall ist es vorteilhaft, die Kontaktdaten bekannter Kontaktpersonen schnell verfügbar zu haben, um die Erhebungen der Gesundheitsbehörden zu beschleunigen. Eine solche Vorabklärung darf nur von eigens geschultem Heimpersonal durchgeführt werden unter Wahrung strikter räumlicher Distanz vom Verdachtsfall. Neben einer telefonischen Kontaktaufnahme bietet sich beispielsweise ein Gespräch im Freien mit ausreichender Distanz unter Verwendung einer Schutzmaske mit Schutzniveau FFP2 an.
7. **Meldung an die Schulbehörde:** An die Bildungsdirektion Salzburg ist mit einem speziellen Meldeformular („Meldung besonderer Vorkommnisse“) eine Meldung zu erstatten. Das Formular ist über diesen Link abrufbar: https://www.bildung-sbg.gv.at/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&file=fileadmin/dateien/Schule_Recht/Sicherheitsordner/Meldeformular-sonderer-Vorkommnisse.pdf&t=1597501850&hash=766a619dc2ab1a80ca8304746a055d00d8e96a2f. Es wird empfohlen, nur positiv getestete Fälle und nicht jeden Verdachtsfall zu melden.

Darüber hinaus wird empfohlen, für einen gewissen Zeitraum nach Auftreten eines positiven COVID-19-Infektionsfalles (ab Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses) im Berufsschülerheim vorübergehend strengere COVID-19-Regeln vorzugeben, selbst dann, wenn die Corona-Ampel noch auf „Grün“ stehen sollte. Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Vollständige Sperre der Sportbereiche für 2 Tage nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses, danach verpflichtende Temperaturkontrolle/Fiebermessung vor Zugang zur Turnhalle für weitere 10 Tage.
- Verpflichtendes Tragen einer MNS-Maske beim Betreten von Allgemeinflächen und Gemeinschaftseinrichtungen des Heimes für 5 Tage.
- Stichprobenartige Fiebermessungen bei Betreten des Speisesaales und bei der Nutzung von Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen des Heims für 5 Tage
- Besonders genaue Überprüfung der Abstandsgebote und der Einhaltung der sonstigen COVID-19-Regeln in den nächsten 14 Tagen

Im Falle eines positiven COVID-19-Infektionsfalles (nach Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses) ist das von der betroffenen Person zuvor bewohnte Heimzimmer und das Isolationszimmer, nachdem die betroffene Person es verlassen hat, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Es ist eine Grundreinigung vorzunehmen. Reinigungspersonal hat die Reinigung unter Verwendung von umfassender PSA (Einmal-Schutzhandschuhe, FFP-2-Schutzmaske, Gesichtsschild, Einmal-Schutzanzug) und in einem gut durchgelüfteten Raum durchzuführen (siehe dazu

auch die Vorgaben zur Zimmerreinigung in Kapitel 2.1.3). Allfällige zusätzliche Vorgaben der Gesundheitsbehörden zur Reinigung sind zu beachten. Sofern der Isolationsraum nicht zur Unterbringung weiterer Verdachtsfälle benötigt wird, kann der Raum zusätzlich zur Grundreinigung/-desinfektion für einen Zeitraum von 72 Stunden oder mehr unbenutzt und belüftet (z. B. bei gekipptem Fenster) versperrt werden, um ein Infektionsrisiko noch weiter zu vermindern.

2.5.2 Teststrategie: Alle symptomatischen Verdachtsfälle werden getestet

Es ist möglich, dass die Gesundheitsbehörde keinen COVID-19-Test anordnet, trotz einer Symptomatik, bei der eine COVID-19-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund leider immer noch unzureichender öffentlicher Testkapazitäten werden Tests teilweise nur bei jenen Verdachtsfällen behördlich angeordnet, die qualifizierte Vorkontakte hatten, die in Risikogebieten aufhältig waren, oder die Schlüsselpersonal (beispielsweise im Gesundheitssektor) sind.

Dies ist allgemein unbefriedigend und konterkariert im Speziellen den Präventionsgedanken, der auch diesem Konzept zugrunde liegt. Aus unserer Sicht sollte alles darangesetzt werden, dass alle symptomatischen Heimbewohner und Dienstnehmer ausnahmslos dem Vorsichtsprinzip folgend getestet werden. Sehr viele dieser Tests werden wohl negativ verlaufen, glücklicherweise. Dennoch ist das Risiko zu erheblich, dass im Setting eines Berufsschülerheimes mit dem engen Zusammenleben vieler Personen eine ungetestete positive Person unerkannt bleibt und möglicherweise für einen großen Infektionsausbruch im Heim verantwortlich ist. Ein derartiges Szenario könnte schließlich bis zu einer behördlichen Heim- oder Schulschließung mit allen negativen Folgewirkungen führen.

Daher wird dringend empfohlen, von Anbeginn an eine Testpolitik zu verfolgen, wonach jeder Verdachtsfall automatisch und routinemäßig getestet wird. Es wird daher angeraten, vor Aufnahme des Heimbetriebs mit den zuständigen Organen der Landessanitätsdirektion eine umfassende Teststrategie zu vereinbaren. Ziel dieser Verhandlungen sollte es sein, dass ausnahmslos alle Verdachtsfälle getestet werden. Dem Vernehmen nach finden derzeit Gespräche auf Vertragspartnerebene zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Ärztekammer statt, wonach symptomatische Verdachtsfälle subsidiär auch von einem flächendeckenden Netz von Allgemeinmediziner*innen getestet werden sollten. Sollte ein derartiges Testnetz im Herbst 2020 aufgebaut werden, kann diese Kapazität ebenfalls genutzt werden. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, private Testkapazitäten zu sichern und Verhandlungen mit den zuständigen Organen auf Landesebene über die dafür erforderliche Kostentragung zu führen. Aus Sicht der Verfasser dieses Konzepts sind die unbestritten hohen Kosten für eine derartig umfassende Teststrategie immer noch deutlich niedriger als die nicht abschätzbaren Folgekosten im Falle eines großflächigen Infektionsausbruchs.

2.5.3 Kontaktpersonennachverfolgung

Kontaktpersonen sind Personen, die mit einem COVID-19-Fall in der kontagiösen Zeit eine bestimmte Kontaktnähe hatten. Kontagiösität besteht bis zu 48 Stunden vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei einer Person, die positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet wurde.

Kategorie I-Kontaktpersonen sind Personen, die

- im gleichen Haushalt leben (somit auch Personen, die im gleichen Heimzimmer leben)

- einen direkten körperlichen Kontakt hatten (z.B. Händeschütteln)
- sich kumulativ für länger als 15 Minuten in weniger als 2 Meter Entfernung aufgehalten haben
- unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z. B. gemeinsames Feiern, Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)
- Gesundheitspersonal, das direkt Kontakt hatte, ohne dabei eine adäquate PSA zu verwenden

Für alle Kategorie I-Kontaktpersonen gilt:

- sofortige Selbstisolation
- die Gesundheitsbehörden sind unverzüglich zu informieren
- ein behördlicher Absonderungsbescheid wird erlassen bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt
- ein selbständiges Verlassen des Schülerheims ist nur mit Zustimmung der Gesundheitsbehörden zulässig
- die Anordnungen der Gesundheitsbehörden sind zu befolgen
- Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes in den nächsten 10 Tagen (zweimal tägliches Fiebermessen und Führen eines Gesundheitstagebuchs)
- Anordnung eines PCR-Tests, wobei ein negatives Testergebnis nicht die Zeitdauer der Quarantäne verkürzt
- bei Auftreten von Krankheitssymptomen sind die Gesundheitsbehörden zu informieren

Kategorie II-Kontaktpersonen sind Personen, die

- kumulativ kürzer als 15 Minuten einen Kontakt in weniger als 2 Meter Entfernung hatten
- sich länger als 15 Minuten im selben Raum mit dem COVID-Fall aufgehalten haben, aber in mehr als zwei Meter Entfernung oder in einer Entfernung von weniger als 2 Meter, aber kürzer als 15 Minuten

Für alle Kategorie II-Kontaktpersonen gilt:

- soziale Kontakt bestmöglich reduzieren und einschränken
- Information der Gesundheitsbehörden
- nach Möglichkeit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen
- Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes in den nächsten 14 Tagen
- im Einzelfall kann die Gesundheitsbehörde Verkehrsbeschränkungen anordnen
- bei Auftreten von Krankheitssymptomen sind die Gesundheitsbehörden unverzüglich zu informieren. Man wird als Verdachtsfall eingestuft und getestet